

mitteilungen

Verband Intern

- 325 Pressemitteilung: Hilfen bei Finanzen, Kindern und Integration erforderlich
- 326 Pressemitteilung: Forderungen an Landtag und Landesregierung

Recht, Personal und Organisation

- 327 15 Thesen für „Zusammenhalt in Vielfalt“
- 328 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht
- 329 Stadt Altena erhält Nationalen Integrationspreis
- 330 Online-Befragung zum Zensus 2021 durch IT.NRW
- 331 Weniger Flüchtlinge kehren freiwillig zurück
- 332 Pressemitteilung: Nationaler Integrationspreis an die Stadt Altena
- 333 Willkommensfilme für Flüchtlinge
- 334 Schöffenwahl 2018
- 335 Schutz von Polizei- und Rettungskräften
- 336 Ausschreibung zum Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“
- 337 OVG NRW zu Flüchtlingsstatus von Syrern im wehrdienstfähigen Alter
- 338 Prüfungszuständigkeit bei Ausbildung von Notfallsanitäter/innen
- 339 27.027 Einbürgerungen in NRW 2016
- 340 Durchführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz NRW

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 341 Haushaltssatzung des LWL genehmigt
- 342 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 343 Jahresbericht 2016 der Bundesnetzagentur
- 344 Bewerbung um Deutschen und Europäischen Solarpreis
- 345 Verwaltungsgericht Kassel zu Konzessionsabgabe in Gebührensatz
- 346 VÖB-Studie zu Perspektiven der Kommunalfinanzierung

Schule, Kultur und Sport

- 347 Schwimmbadzeichen auf dem Zeugnis am Ende der vierten Klasse
- 348 E-Book zur Tätigkeit der GEMA

- 349 Fortbildungsberuf Fachwirt für Medien- und Informationsdienste

Datenverarbeitung und Internet

- 350 Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten E-Partizipationssoftware
- 351 Leitfaden zum Ersetzenden Scannen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 352 Beschäftigtenzahl im NRW-Gesundheitswesen um 2,4 Prozent gestiegen
- 353 Zahl der Langzeit-Nichterwerbstätigen um elf Prozent gesunken
- 354 Grundsicherungsleistungen für 267.133 Menschen in NRW
- 355 Neue Zahlen zu Betreuungslücken für Unter-Dreijährige
- 356 Bewerbung für Deutschen Kita-Preis bis 15. Juli möglich
- 357 Pressemitteilung: Unterhaltsvorschuss darf Kommunen nicht belasten
- 358 Pressemitteilung: Gesamtkonzept für KiBiz-Reform erforderlich

Wirtschaft und Verkehr

- 359 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 360 Bessere Förderung für Elektrobusse
- 361 Mehr Erwerbstätige 2015 in NRW gegenüber 2014
- 362 Einladung Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung
- 363 Fünfter Aufruf zum Förderprogramm Breitbandausbau des Bundes
- 364 127 Mio. Euro vom Land NRW für kommunalen Straßenbau 2017

Bauen und Vergabe

- 365 Hinweise zur Anwendung und Auslegung der neuen VOB/A
- 366 Grundsatzentscheidung zum Schulnotensystem im Vergaberecht
- 367 Bundesrat für Privilegierung von Kinderlärm und Sportanlagen

- 368 Workshop zum Bauen mit Holz
- 369 NRW-Beratungstag für Kommunen: Bauland aktivieren und fördern
- 370 Vereinbarungen zur Städtebauförderung
- 371 Städtebaurechtsnovelle ab 13. Mai 2017 in Kraft
- 372 Klage der Bundesregierung gegen EU-Kommission wegen EU-Baunormen
- 373 Bundesstadtentwicklungsbericht 2016 veröffentlicht
- 374 Planerhaltungsvorschriften bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen
- 375 Schulung zu kommunalen Geo-Metadaten
- 376 Mitwirkung an der Jahrestagung der Quartiersakademie

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 377 Bundesverwaltungsgericht zur Klärschlamm Entsorgung
- 378 OVG NRW zum Kanalanschlussbeitrag
- 379 Neue NRW-Förderrichtlinie Wasserwirtschaft
- 380 Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg und europäisches Kartellrecht
- 381 Änderung des Landesabfallgesetzes NRW
- 382 Neue Bundesverordnung zu wassergefährdenden Stoffen
- 383 Änderung der Düngemittelverordnung
- 384 StGB NRW-Stellungnahme zum Verpackungsgesetz
- 385 Neue Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes

Verband Intern

325 **Pressemitteilung: Hilfen bei Finanzen, Kindern und Integration erforderlich**

Zum Beginn der Koalitionsverhandlungen von CDU und FDP weist der Städte- und Gemeindebund NRW auf vier Problemfelder hin, für die eine neue Landesregierung Lösungen anbieten muss: die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen, die Qualität der Kinderbetreuung, die Ausstattung der Schulen und die Rahmenbedingungen für die Integration von Zugewanderten. „Die neue Landesregierung und der neue Landtag müssen spürbar dazu beitragen, dass Kommunen endlich wieder handlungsfähig werden“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW in Düsseldorf.

Kommunal Finanzen:

„Kommunale Selbstverwaltung benötigt ein tragfähiges finanzielles Fundament. Städten und Gemeinden muss ermöglicht werden, ihre pflichtigen und freiwilligen Aufgaben aus den laufenden Einnahmen zu finanzieren, also ohne weiteren Substanzverzehr“, forderte Schneider.

Konkret solle der Anteil der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes, der so genannte Verbundsatz, wieder angehoben werden. „Der Verbundsatz muss wieder auf echte 23 Prozent festgesetzt werden, sobald die Transferzahlungen für den Solidarpakt II zugunsten der ostdeutschen Länder im Jahre 2019 enden“, so Schneider. Ebenso müsse der Stärkungspakt Stadtfinanzen weiterentwickelt und das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip umgehungssicher ausgestaltet werden.

Korrekturen seien aber auch bei der Verteilung der Gelder zwischen den Kommunen erforderlich. „Seit Jahren gibt es eine systematische Benachteiligung der Kommunen des kreisangehörigen Raums, weil so getan wird, als hätten kleine Gemeinden ein Steuereinnahmepotenzial wie große Städte“, so Schneider.

Kinderbildungsgesetz:

„Das Kinderbildungsgesetz muss umfassend reformiert werden, das sind wir unseren Kindern schuldig“, forderte Schneider. Städte und Gemeinden benötigten deutlich mehr Förderung für Betreuungseinrichtungen. „Es braucht erheblich mehr Personal, um die Qualität in den Kitas zu verbessern. Benachteiligte Kinder und Flüchtlingsfamilien verlieren ohne umfassende Betreuung und Sprachförderung den Anschluss“, warnte Schneider.

Zudem müsse die Deckungslücke bei der so genannten Kindpauschale geschlossen werden, dem Zuschuss pro Kind an Kita-Träger. Die im aktuellen Gesetz vorgesehene Pauschale könne den Kostenzuwachs nicht ansatzweise decken. „Bereits heute gehen Kommunen in Vorleistung und schießen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus rund 200 Millionen Euro an Träger zu, die ihren Finanzierungsanteil nicht decken können“, sagte Schneider. „Kommunen und andere Träger müssen deutlich entlastet werden.“

Schule:

Die Kommunen sehen das Land in der Pflicht, eine verbindliche Grundsatzentscheidung für G8 oder G9 zu treffen. „Es wäre falsch, Entscheidungen und den Streit darüber auf die Ebene der kommunalen Schulträger oder gar der einzelnen Schulen zu verlagern. Gerade in Kommunen mit nur einem Gymnasium drohen emotionsgeladene Diskussionen über den richtigen Weg zum Abitur“, warnte Schneider. Durch unterschiedliche Systeme an den Gymnasien würden Schulwechsel unnötig erschwert. Zudem sei eine Schulinfrastruktur, die zwischen G8 und G9 schwanke, kaum noch planbar. Schneider machte in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass eine Rückkehr zu G9 nicht nur zusätzliche Lehrer erfordere, sondern auch weitere Klassenräume, die in vielen Kommunen derzeit nicht vorhanden seien.

Auf die politische Agenda gehöre zudem eine grundlegende Neuordnung der Schulfinanzierung. „Das bestehende Regelwerk bietet auf zahlreiche Herausforderungen der Gegenwart keine Antworten“, sagte Schneider. „Die Digitalisierung der Bildung erfordert eine neue Infrastruktur, der Bedarf an Plätzen im offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten wächst, außerdem brauchen wir

mehr Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen“, so der Hauptgeschäftsführer. Hinzu kämen wachsende Ansprüche durch den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in allgemeinbildenden Schulen sowie die Vernetzung mit außerschulischen Partnern.

Integration:

„Integration geschieht vor allem in Städten und Gemeinden und sie kostet Geld“, stellte Schneider fest. Bundesweit werde der Bedarf auf weit über zehn Mrd. Euro jährlich geschätzt. Das Land müsse daher die Integrationspauschale des Bundes, die das Land den Kommunen bisher vorenthalten habe, umgehend und vollständig weitergeben. „Wer Integration erfolgreich gestalten will, muss die Kommunen finanziell in die Lage versetzen, die nötigen Rahmenbedingungen vor Ort zu schaffen“, so Schneider. Gleichzeitig sei das Land in der Pflicht, Kommunen zu entlasten, insbesondere bei den Kosten für sämtliche abgelehnte Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge bis zu deren endgültiger Ausreise.

Der StGB NRW hat seine Erwartungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung in einem Forderungskatalog zusammengefasst. Kurz- und Langfassung stehen unter www.kommunen-in-nrw.de als Anhang zur Pressemitteilung Nr. 12/2017 zum Download zur Verfügung.

Az.: 11.1

Mitt. StGB NRW Juni 2017

326 Pressemitteilung: Forderungen an Landtag und Landesregierung

Den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ihre Handlungsfähigkeit wiederzugeben, wird Hauptaufgabe der neuen NRW-Landesregierung aus kommunaler Sicht sein. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW heute in Düsseldorf deutlich gemacht. „Nötig ist eine Finanzausstattung, die den Kommunen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne Aufbrauchen der Kapitalreserven zu erfüllen“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer.

Wie die Finanzumfragen des StGB NRW bewiesen, könne die überwiegende Mehrzahl der kreisangehörigen NRW-Kommunen ihre Ausgaben nicht mehr aus den Einnahmen decken - trotz guter Konjunktur und Rekord-Steuereinnahmen. „Deshalb muss das Land den Städten und Gemeinden in der Landesverfassung künftig eine aufgabengerechte finanzielle Mindestausstattung garantieren“, legte Ruthemeyer dar. Ebenso müsse zur Bewältigung akuter Notlagen der Stärkungspakt Stadtfinanzen weiterentwickelt werden.

Das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip - voller Kostenausgleich für zusätzliche kommunale Aufgaben - habe die Städte und Gemeinden bisher nicht vor finanzieller Überforderung geschützt. Daher müsse diese Regelung umgebungssicher ausgestaltet werden. „Ein Lavieren wie seinerzeit bei den Kosten der schulischen Inklusion darf es nicht noch einmal geben“, warnte Ruthemeyer.

Fortbildung des StGB NRW

29.06.2017	Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2017“, Dortmund
29.06.2017	Sozialpolitisches Seminar, Düsseldorf
30.11.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
07.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
13.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

Angesichts anhaltender Zuwanderung sowie Wohnungsnot und Verkehrsproblemen in den Ballungsräumen liege eine Kernaufgabe in der Stärkung des ländlichen Raums. „Die Versorgung mit Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge, aber auch mit Erwerbsmöglichkeiten muss so attraktiv sein, dass die Menschen gerne auf dem Land leben wollen“, betonte Ruthemeyer. Dafür müsse zunächst die Benachteiligung des ländlichen Raums im kommunalen Finanzausgleich beendet werden. Während kreisfreie Städte für jede(n) Einwohner/in rund 617 Euro erhielten, seien es für kreisangehörige Kommunen und Kreise lediglich rund 349 Euro. Ebenso müsse der soziale Wohnungsbau in der Fläche intensiviert sowie der Ausbau von Breitband-Datennetzen forciert werden. „Die Menschen ziehen letztlich dorthin, wo schnelles Internet liegt“, resümierte Ruthemeyer.

Eine weitere Aufgabe stelle sich mit dem Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Indem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge immer mehr Verfahren abschließe, steige die Anzahl nicht anerkannter Asylsuchender, die das Land verlassen müssen. „Städte und Gemeinden verfügen nicht über die Ressourcen, um Flüchtlinge ohne Asylgrund dauerhaft zu betreuen“, betonte Ruthemeyer. Für Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive müsse der Bund Ankunfts- und Aufenthaltszentren schaffen. Die Rückführung dieser Personen in ihre Heimatländer müsse von Land und Bund organisiert werden. „Mit dieser Aufgabe sind die kommunalen Ausländerbehörden schlichtweg überfordert“, so Ruthemeyer. Sache des Landes sei es überdies, die Kosten für geduldete Ausreisepflichtige in Gänze zu übernehmen.

Bei der Integration der vielen tausend anerkannten Geflüchteten seien die Kommunen nach wie vor auf finanzielle Unterstützung durch Land und Bund angewiesen. Bundesweit werde der Bedarf auf weit über zehn Mrd. Euro jährlich geschätzt. „Es ist allerhöchste Zeit, dass die Integrationspauschale des Bundes vom Land vollständig an die Städte und Gemeinden weitergeleitet wird“, betonte Ruthemeyer.

Die Anforderungen der Integration wirkten sich auf sämtliche Bereiche des kommunalen Lebens aus. So werde anhand des zusätzlichen Raumbedarfs an Schulen deutlich, dass die bisherige Finanzierungslösung - Gebäude durch die Kommune, Lehrkräfte durch das Land - nicht mehr zeitgemäß sei. „Für die Zukunft muss das System

der Schulfinanzierung grundlegend reformiert werden“, forderte Ruthemeyer. Ein ähnlich großer Reformbedarf bestehe bei der Kinderbetreuung: „Sowohl die Kommunen als auch die freien Träger brauchen stärkere Unterstützung, um Quantität und Qualität der Betreuung steigern zu können.“

Nicht zuletzt sei die Landesregierung gefordert, den Kommunen bei der Sanierung ihrer Infrastruktur zu helfen. „Gut die Hälfte der kommunalen Straßenbrücken sind baufällig“, warnte Ruthemeyer. Von einem reibungslosen Verkehrsfluss hänge jedoch das Wohlergehen der örtlichen Wirtschaft ab. Viel Geld ließe sich sparen, indem man die Städte und Gemeinden von überzogenen Umweltauflagen etwa im Abwasserbereich sowie von Restriktionen in der Raumplanung befreie. „Diese Ressourcen brauchen wir dringend für den kommunalen Klimaschutz sowie für die Anpassung an den bereits eingetretenen Klimawandel“, machte Ruthemeyer deutlich.

Die Forderungen des StGB NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung sind im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2017“ als Anlage zur Pressemitteilung Nr. 8/2017 herunterzuladen.

Az.: 11.1

Mitt. StGB NRW Juni 2017

Recht, Personal und Organisation

327 15 Thesen für „Zusammenhalt in Vielfalt“

Die Initiative kulturelle Integration hat ihre 15 Thesen „Zusammenhalt in Vielfalt“ in Berlin vorgestellt und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel überreicht. Der DStGB gehört zum Kreis der insgesamt 28 Initiatoren und Mitglieder und hat die Thesen mitverfasst. Diese sollen einen Beitrag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und kultureller Integration leisten und als Grundlage für den gesellschaftlichen Diskurs vor Ort dienen. Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration laden deshalb Einzelpersonen, Organisationen, Vereine oder auch Unternehmen dazu ein, die vorgelegten Thesen mit zu zeichnen, sie zu verbreiten und mit Leben zu erfüllen.

Initiatoren der Initiative kulturelle Integration sind der Deutsche Kulturrat, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Neben diesen gehören 23 weitere Mitglieder aus der Zivilgesellschaft, den Kirchen und Religionsgemeinschaften, den Medien, den Sozialpartnern, den kommunalen Spitzenverbänden und der Kultusministerkonferenz der Initiative an.

In der Präambel des Thesenpapiers „Zusammenhalt in Vielfalt“ bekräftigen die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration, dass Integration alle Menschen in Deutschland betrifft.

- Gesellschaftlicher Zusammenhalt kann weder verordnet werden, noch ist er allein eine Aufgabe der Politik. Vielmehr können alle hier lebenden Menschen dazu beitragen. Deutschland ist ein vielfältiges Land. Seit Jahrhunderten leben hier Menschen aus vielen unterschiedlichen Ländern. Die Mehrzahl derjenigen, die aus dem Ausland nach Deutschland gekommen sind, fühlt sich hier zu Hause. Viele sind inzwischen Deutsche. Mit Solidarität haben Gesellschaft und Politik auf die Ankunft vieler Geflüchteter reagiert. Solidarität gehört zu den Grundprinzipien unseres Zusammenlebens. Sie zeigt sich im Verständnis untereinander und in der Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse anderer. Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration treten für eine solidarische Gesellschaft ein.
- Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration setzen besonders auf die Vermittlungskraft der Kultur. Kultur trägt neben der sozialen Integration und der Integration in Arbeit wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Kulturinstitutionen vermitteln Geschichte und Gegenwart.
- Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration stehen für eine weltoffene Gesellschaft. Zuwanderung verändert eine Gesellschaft und erfordert Offenheit, Respekt und Toleranz auf allen Seiten. Dies ist ein langwieriger Prozess, in dem um Positionen gerungen werden muss. Das Schüren von Ängsten und Feindseligkeiten ist nicht der richtige Weg.
- Die Mitglieder der Initiative kulturelle Integration wollen ein einiges Europa. Der europäische Einigungsprozess ist nicht nur ein Garant für Frieden in Europa und eine wichtige Grundlage für Wohlstand und Beschäftigung, er steht zugleich für kulturelle Annäherung sowie für gemeinsame europäische Werte.

Die 15 Thesen:

These 1: Das Grundgesetz als Grundlage für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland muss gelebt werden.

These 2: Das alltägliche Zusammenleben basiert auf kulturellen Gepflogenheiten.

These 3: Geschlechtergerechtigkeit ist ein Eckpfeiler unseres Zusammenlebens.

These 4: Religion gehört auch in den öffentlichen Raum.

These 5: Die Kunst ist frei.

These 6: Demokratische Debatten- und Streitkultur stärkt die Meinungsbildung in einer pluralistischen Gesellschaft.

These 7: Einwanderung und Integration gehören zu unserer Geschichte.

These 8: Die freiheitliche Demokratie verlangt Toleranz und Respekt.

These 9: Die parlamentarische Demokratie lebt durch Engagement.

These 10: Bürgerschaftliches Engagement ist gelebte Demokratie.

These 11: Bildung schafft den Zugang zur Gesellschaft.

These 12: Deutsche Sprache ist Schlüssel zur Teilhabe.

These 13: Die Auseinandersetzung mit der Geschichte ist nie abgeschlossen.

These 14: Erwerbsarbeit ist wichtig für Teilhabe, Identifikation und sozialen Zusammenhalt.

These 15: Kulturelle Vielfalt ist eine Stärke.

Die 15 Thesen, ihre Erläuterungen und die *Mitzeichnungsmöglichkeit* sind unter <http://kulturelle-integration.de/thesen> zu finden. (Quelle: DStGB Aktuell 2017 vom 19.05.2017)

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Juni 2017

328 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Der Gesetzesentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 18/11546) ist abschließend vom Bundestagsplenum beraten und verabschiedet worden. Der Innenausschuss hatte den Entwurf bereits in modifizierter Fassung als Beratungsvorlage in das Plenum eingebracht. Der Bundesrat hat den Regierungsentwurf bereits am 10. März 2017 mit wenigen Änderungen beschlossen.

Danach sollen wie im Regierungsentwurf vorgesehen ausreisepflichtige Ausländer vor ihrer Abschiebung besser überwacht sowie leichter in Abschiebehaf genommen werden können, wenn von ihnen „eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter“ oder für die innere Sicherheit ausgeht. So sollen sie zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichtet werden können, wenn sie nicht sofort abgeschoben werden können. Ferner soll Abschiebehaf gegen solche Ausländer künftig auch dann verhängt werden können, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate möglich sein wird. Zudem soll die zulässige Höchstdauer des sogenannten Ausreisegewahrsams auf zehn Tage verlängert werden.

Handy-Auswertung

Täuschen Ausländer über ihre Identität beziehungsweise Staatsangehörigkeit oder verweigern ihre Mitwirkung bei der Rückführung, soll ihr Aufenthalt laut Vorlage auf den Bezirk einer einzelnen Ausländerbehörde beschränkt werden. Auch soll ihnen der Widerruf einer Duldung auch dann nicht mehr angekündigt werden müssen, wenn sie bereits ein Jahr lang geduldet in Deutschland gelebt haben. Darüber hinaus soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden ohne gültige Ausweispapiere künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Herausgabe von Mobiltelefonen und anderen Datenträgern verlangen und diese auswerten können.

Die Länder werden ermächtigt, Asylsuchende ohne Bleibeperspektive länger als bisher zu verpflichten bis zum Ende ihres Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen zu bleiben. Des Weiteren dürfen dem Entwurf zufolge ausländische Reisepapiere auch von Deutschen mit einer weiteren Staatsangehörigkeit einbehalten werden, wenn Gründe zur Passentziehung vorliegen.

Datenaustausch

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Regelung, dass ein umfassender Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden erlaubt werden soll, wenn bekannt wird, dass ein Asylberechtigter oder schutzbedürftiger Ausländer in sein Herkunftsland gereist ist. Das Bundes-

kriminalamt (BKA) kann zudem erhobene Daten mit klarer Zweckbestimmung auch an die zuständigen Stellen von Drittstaaten übermitteln, die für eine Identitätsprüfung zuständig sind. Ausgenommen sind das Herkunftsland oder Staaten, in denen den Betroffenen ernste Gefahren drohen. Eine Vaterschaft darf ferner nicht „missbräuchlich“ anerkannt werden, um Angehörige nachzuholen. Das Gesetz dient der Umsetzung des Maßnahmenkatalogs von Bund und Ländern am 09.02.2017.

Bewertung

Das verabschiedete Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht schafft die entscheidende Grundlage für ein konsequenteres Rückführungsmanagement abgelehnter Asylbewerber zwischen Bund und Ländern. Die vorgesehenen Regelungen sind richtige Schritte, um die Zahl der Abschiebungen rechtswirksam abgelehnter Asyl- und Schutzsuchender zu erhöhen und deutlich zu beschleunigen.

Die Änderung der Vorschriften und damit die Vereinfachung der Rückführung sowie Beschleunigung der Verfahren werden seit längerem vom StGB NRW und vom DStGB gefordert. Dies ist dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten, die Akzeptanz der Bevölkerung für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive nicht zu gefährden und sich auf die erfolgreiche Integration der großen Zahl der Menschen zu konzentrieren, die dauerhaft bleiben werden. Darüber hinaus setzen die neuen Regelungen ein wichtiges Signal, um möglichen Sicherheitsgefahren, die von Ausreisepflichtigen ausgehen, zu begegnen.

Erweiterte Befugnisse

Entscheidend ist, dass die Rückführung der Ausreisepflichtigen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder erfolgt, sodass diese erst gar nicht auf die Städte und Gemeinden verteilt werden. Auch die strengere Beurteilung und Überprüfung von Abschiebungshindernissen sind richtige Schritte. Von zentraler Bedeutung für die innere Sicherheit sind die erweiterten Befugnisse der Behörden zur aufenthaltsrechtlichen Überwachung, Überprüfung der Identität Ausreisepflichtiger sowie die Ausweitung der Abschiebehaf für vollziehbar Ausreisepflichtige, von denen erwiesenermaßen eine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Hierzu gehört insbesondere, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befugt ist, mobile Datenträger, wie Handys und Laptops, im Asylverfahren auszuwerten.

Aus kommunaler Sicht müssen rechtswirksam abgelehnte Personen konsequent abgeschoben werden. Die Zahl der Abschiebungen und Rückführungen ist 2016 zwar gestiegen, gleichwohl leben rund 230.000 ausreisepflichtige Personen in Deutschland. Bund und Ländern sind aufgefordert, die geschaffenen gesetzlichen Regelungen zu nutzen, um die Abschiebep Praxis weiter zu verbessern. Es muss oberste Priorität haben, dass alle Asyl- und Schutzsuchenden, die nach Deutschland einreisen oder hier aufhältig sind, eindeutig und verlässlich identifiziert werden können. Flüchtlinge ohne Passpapiere sollten in Ankunfts- und Aufnahmezentren des Bundes verbleiben.

Zentrale Ausreiseeinrichtungen

Eine Verteilung auf die Kommunen darf erst erfolgen, wenn ihre Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Asylsuchenden nicht ausreisepflichtig sind. Alle öffentlichen Stellen, insbesondere die Jugendämter, müssen zum Abruf der erforderlichen Daten befugt sein. Es ist daher bedauerlich, dass die Änderungsempfehlung des Bundesrates, Jugendämtern bessere Zugriffsmöglichkeiten auf das automatisierte Datenabrufverfahren des Ausländerzentralregisters zu gewähren, nicht vom Bundestag übernommen wurde.

Alle Bundesländer sollten zentrale Ausreiseeinrichtungen schaffen. Abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber sind zu verpflichten, in diesen Einrichtungen zu wohnen und sind von dort zentral zurückzuführen. Die Länder sollten von der vorgesehenen Ermächtigung im Asylgesetz entsprechend Gebrauch machen. Der Bund muss die häufig schwierigen Verhandlungen mit den Herkunftsländern führen und Rücknahmeabkommen schließen. Zielführend ist zudem, dass auch die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber in ihre Herkunftsländer entschiedener unterstützt wird. (Quelle: DStGB Aktuell 2017 vom 19.05.2017)

Az.: 16.1.11 Mitt. StGB NRW Juni 2017

329 **Stadt Altena erhält Nationalen Integrationspreis**

Die Stadt Altena und ihre Bürgerinnen und Bürger haben den 2017 erstmals vergebenen Nationalen Integrationspreis erhalten. Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel überreichte Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein und seiner Delegation den Preis im Rahmen einer offiziellen Verleihung in Berlin. Das in der Stadt Altena gewählte und bereits gelebte Leitbild „Vom Flüchtling zum Altenaer Mitbürger“ wurde als beispielgebend für eine schnelle und nachhaltige Integration von Migrantinnen und Migranten in die Gesellschaft vor Ort herausgehoben.

Die Stadt bündelt mit ihrem Leitbild „Vom Flüchtling zum Altenaer Mitbürger“ vorbildlich verschiedene Instrumente zur Integration von Flüchtlingen. Gemeinsam nahmen Bürgermeister Dr. Hollstein und 30 Altenaerinnen und Altenaer, die ehrenamtlich in Sprachkursen, der Politik, im Stellwerk und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Altena intensiv am Thema gearbeitet haben, die Auszeichnung der Bundeskanzlerin entgegen.

Der Nationale Integrationspreis der Bundeskanzlerin wurde im Mai 2016 auf der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Meseberg von der Bundesregierung ins Leben gerufen. 33 vorschlagsberechtigte Organisationen können einer Jury unter dem Vorsitzenden Frank-Jürgen Weise in jedem Jahr jeweils einen Vorschlag vorlegen. Das Engagement des Preisträgers sollte möglichst nachhaltig, übertragbar und innovativ sein. Wichtig war auch, welchen Wirkungsgrad es entfaltet. Der DStGB ist unter den vorschlagsberechtigten Institutionen und hat die Stadt Altena für den ersten Integrationspreis 2017 vorgeschlagen.

Die Jury des Nationalen Integrationspreises besteht der-

zeit aus dem Vorsitzenden Dr. h.c. Frank-Jürgen Weise, dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit und ehemaligem Chef des BAMF, den Wissenschaftlern Prof. Dr. Naika Foroutan und Prof. Ahmad Mansour, dem Schauspieler Elyas MBarek und der ehemaligen Frankfurter Oberbürgermeisterin Dr. h.c. Petra Roth. Der Preis kann an Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen oder Kommunen verliehen werden. So soll einmal im Jahr die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein erfolgreiches Projekt, eine beispielgebende Initiative oder ein beeindruckendes Engagement im Bereich der Integration von Zuwanderern gelenkt werden und zum Nachahmen anregen. (Quelle: DStGB Aktuell 2017 vom 19.05.2017)

Az.: 16.0.10 Mitt. StGB NRW Juni 2017

330 **Online-Befragung zum Zensus 2021 durch IT.NRW**

IT.NRW hat am 25.04.2017 an die Ansprechpartner/innen für den Zensus 2021 einen personalisierten Link zu einer Online-Befragung verschickt. Dabei wurden die Kommunen darum gebeten, einen Fragebogen zu den bestehenden Verzeichnissen und Register auszufüllen, damit dies beim Zensus 2021 berücksichtigt werden kann. In vielen Fällen wurde der Fragebogen bereits an IT.NRW zurückgeschickt.

Damit die Vorbereitungen für den Zensus 2021 aber planmäßig voranschreiten können, bittet IT.NRW darum, dass die restlichen Fragebogen bis zum 12.06.2017 an IT.NRW zurückgeschickt werden. Mit Setzung der Frist erst für Mitte Juni berücksichtigt IT.NRW, dass die Kommunen in den vergangenen Wochen und Monaten aufgrund der Wahlen in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Arbeit hatten.

Sollten noch Fragen bzgl. des Fragebogens bestehen, können sich die kommunalen Ansprechpartner gerne mit inhaltlichen Rückfragen an zensus-kommunen@it.nrw.de wenden. Für technische Probleme ist die Adresse Onlinebefragungen@it.nrw.de eingerichtet.

Az.: 18.2.3-002/001 Mitt. StGB NRW Juni 2017

331 **Weniger Flüchtlinge kehren freiwillig zurück**

Die Zahl der freiwilligen Ausreisen von Geflüchteten ohne Bleibeperspektive ist bundesweit im ersten Quartal 2017 auf 8.468 Personen gesunken. Im ersten Quartal 2016 waren es 13.848 Personen gewesen. Hintergrund scheint zu sein, dass 2016 vorrangig die Menschen aus Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien ausgereist sind. Die Bundesregierung will den Gründen nachgehen, warum die freiwilligen Ausreisen trotz steigender Zahl von ausreisepflichtigen Personen zurückgehen.

Am 11. Mai hat das BAMF gemeinsam mit der internationalen Organisation für Migration (IOM) ein Onlineportal vorgestellt, das Flüchtlingen und Migranten in verschiedenen Sprachen Informationen und Hintergründe zur freiwilligen Ausreise geben soll.

Bewertung:

Die freiwillige Ausreise stärker muss stärker gefördert werden. Gleichzeitig muss aber auch das Abschiebungs- und Rückführungsmanagement bei abgelehnten Asylbewerbern von Bund und Ländern stärker vereinheitlicht und konsequent durchgeführt werden. Dazu gehört, abgelehnte Asylbewerber zukünftig nicht auf die Kommunen zu verteilen, sondern in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu belassen und von dort abzuschicken. Quelle: DStGB Aktuell 1917 vom 12.05.2017

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW Juni 2017

332 **Pressemitteilung: Nationaler Integrationspreis an die Stadt Altena**

Der Städte- und Gemeindebund NRW beglückwünscht die Stadt Altena und ihren Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein zur Auszeichnung durch den Nationalen Integrationspreis. Dieser wird einer Delegation der Stadt heute in Berlin von Bundeskanzlerin Angela Merkel im Rahmen einer Feierstunde übergeben. „Der Preis zeigt, dass gerade kleine Kommunen in Nordrhein-Westfalen Vorbildliches bei der Integration geflüchteter Menschen leisten“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Der Nationale Integrationspreis der Bundeskanzlerin wurde im Mai 2016 auf der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Meseberg von der Bundesregierung ins Leben gerufen. 33 Organisationen können einer Jury in jedem Jahr jeweils einen Vorschlag vorlegen. Die Stadt Altena war vom Deutschen Städte- und Gemeindebund vorgeschlagen worden. Denn das dort praktizierte Leitbild „Vom Flüchtling zum Altenaer Mitbürger“ sei beispielgebend für die schnelle und nachhaltige Integration von Migrantinnen und Migranten in die Gesellschaft vor Ort, führte Schneider aus.

„Die Verleihung des Preises ist als Würdigung des besonderen kommunalen und bürgerschaftlichen Engagements der Menschen bundesweit zu verstehen“, hob Schneider hervor. Dies lasse hoffen, dass viele Menschen in Altena und in anderen Kommunen den Preis zum Anlass nähmen, selbst in ihrem Gemeinwesen aktiv zu werden und gemeinsam an einer Stadt für alle Generationen - unabhängig von der Herkunft der Mitbürger/innen - zu arbeiten.

Die Auszeichnung mache auch deutlich, das gerade in Nordrhein-Westfalen die Integration Geflüchteter mit besonderem Nachdruck vorangebracht werde. „Dieses Land kann als Wiege der Industrialisierung auf 150 Jahre Eingliederung von Zugewanderten zurückblicken“, betonte Schneider. Allerdings bleibe die Integration eine Daueraufgabe für kommende Generationen. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe bereits vor zwei Jahren auf die Herausforderungen hingewiesen und unterstütze seine 359 Mitgliedskommunen aktiv durch Informationsaustausch und politische Arbeit. „Integration gibt es nicht zum Nulltarif, und Bund wie Land sind aufgefordert, ihren

Anteil an den daraus entstehenden Kosten zu übernehmen“, mahnte Schneider. Somit sei auch die künftige NRW-Landesregierung in der Pflicht, die Integrationspauschale des Bundes ungeschmälert an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Juni 2017

333 **Willkommensfilme für Flüchtlinge**

Das Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel hat gemeinsam mit der Gemeinde Lohfelden „Willkommensfilme für Flüchtlinge“ gedreht, die nunmehr Premiere hatten. In den Filmen wird auf einfache und authentische Weise gezeigt, auf welchen Grundlagen das tägliche Zusammenleben funktioniert. Angesprochen werden Themen wie Recht auf freie Entfaltung, Gleichberechtigung, Sicherheit oder Freizeit. Damit wurde eine Idee des Hessischen Städte- und Gemeindebundes aufgegriffen, der sich für eine lebendige Vermittlung von Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit und ein gutes Miteinander einsetzt. Auch aus Sicht des DStGB ist das Filmprojekt ein gelungenes Beispiel dafür, wie der Umgang mit Werten nahbar vermittelt werden kann. Die Alltagsszenen des Films sind einzeln abrufbar und wurden in Arabisch, Englisch, Urdu und Tigrinya übersetzt.

In dem gemeinsamen in Kassel vorgestellten und gedrehten Filmprojekt „Willkommen in Deutschland“ des Medienprojektzentrums des Offenen Kanals (OKK) und der Gemeinde Lohfelden erklären Muna Osman aus Eritrea und Mahdi Amopur aus dem Iran, auf welchen Grundlagen das tägliche Zusammenleben funktioniert. Es werden unter anderem Themen der Sicherheit, Gleichberechtigung und Recht auf freie Entfaltung aufgegriffen. Die Resonanz der Filme ist bislang sehr positiv. Insbesondere die Freiwilligen in der kommunalen Flüchtlingsarbeit wollen die Filme einsetzen und weiterverbreiten. Die Filme können in der Mediathek des Offenen Kanals angeschaut werden (www.mediathek-hessen.de) Stichwort „Willkommen in Deutschland“.

Quelle: DStGB Aktuell 1817 vom 05.05.2017

Az.: 16.0.10-007

Mitt. StGB NRW Juni 2017

334 **Schöffenvwahl 2018**

Mit Mitteilung Nr. 265 vom 25.04.2017 informierte die Geschäftsstelle über Seminare zur Schöffenvwahl. Die dort bereits angekündigte Veranstaltung in Bonn findet am 29.11.2017 im Maritim Hotel auf der Godesberger Allee statt. Details finden Sie unter www.biteg.de

Az.: 10.2.9-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

335 **Schutz von Polizei- und Rettungskräften**

Der Deutsche Bundestag hat in 2./3. Lesung das Gesetz zum besseren Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (Drucksache 18/11161) verabschiedet. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz bereits am 10.03.2017 zu. Durch die Änderung des Strafgesetzbuches können tätliche Angriffe auf Beamte, die zu Vollstre-

ckungsmaßnahmen berufen sind, schon bei einfachen Diensthandlungen, etwa bei Streifenfahrten oder Unfallaufnahmen, mit bis zu fünf Jahren Haft verurteilt werden können.

Allein das Mitführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges soll sich strafverschärfend auswirken. Auch das „Gaffen“ an einer Unfallstelle oder Blockieren der Rettungsgasse wird künftig unter Strafe gestellt. Angesichts der drastischen Zunahme an Gewalt- und Hasskriminalität fordert der DStGB und der StGB NRW seit längerem unter anderem eine Verschärfung des Strafrechts sowie Rettungs- und Hilfskräfte der Feuerwehren besser vor Straftaten zu schützen.

Ein zusätzlicher Straftatbestand der „Behinderung von hilfeleistenden Personen“ wurde während der Ausschussberatungen im Rechtsausschuss mit Koalitionsmehrheit in den Gesetzentwurf eingefügt (18/12153) und vom Plenum mit beschlossen. Wer etwa durch Gaffen an einer Unfallstelle oder Blockieren der Rettungsgasse auf der Autobahn die Versorgung von Verunglückten erschwert, kann danach mit bis zu einem Jahr Haft bestraft werden.

Bewertung

Die Entscheidung des Bundestages, Polizisten, Rettungskräfte, aber auch Hilfskräfte der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und Vollstreckungsbeamte besser vor Straftaten zu schützen wird ausdrücklich vom DStGB und StGB NRW begrüßt. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Angriffe auf diesen Personenkreis fordert der DStGB und der StGB NRW seit längerem unter anderem eine Verschärfung des Strafrechts sowie Rettungskräfte und Hilfskräfte der Feuerwehren einzubeziehen. Mehr als 65.000 Polizisten und andere Vollstreckungsbeamte wurden laut der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ 2016 Opfer von Straftaten, die Dunkelziffer nicht eingerechnet.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Menschen, die tagtäglich Leib und Leben für diese Gesellschaft einsetzen, solchen Angriffen schutzlos ausgeliefert sind. Gegen derartige Gewalttaten darf es keine Toleranz geben. Dies verbietet allein der Respekt und die Wertschätzung gegenüber den Polizisten, Rettungskräften und Feuerwehrleuten. Ein wehrhafter Rechtsstaat muss hier ein deutliches Zeichen setzen.

Nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW wäre es zusätzlich sinnvoll gewesen, neben der Änderung des Strafrahmens auch die Initiative des Bundesrates aufzugreifen und Handlungen, die sich gegen das Gemeinwohl richten, als strafschärfend zu berücksichtigen. Dies hätte nicht nur Vollstreckungsbeamte betroffen, sondern auch ehrenamtlich für das Gemeinwohl Engagierte, Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und Kommunalpolitiker und wäre eine Möglichkeit gewesen, der zunehmenden Hasskriminalität gegen diese Gruppen zu begegnen. Die Verschärfung des Strafrahmens wird allerdings nur weiterhelfen, wenn die Staatsanwaltschaften und die Justiz die Fälle konsequent verfolgen und aburteilen (Quelle: DStGB Aktuell 1717 vom 28.04.2017).

Az.: 10.2.2

Mitt. StGB NRW Juni 2017

336 Ausschreibung zum Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“

Herausforderungen wie der demografische Wandel, wachsende soziale Unterschiede und gemischtkulturelle Stadtgesellschaften verlangen von Städten und Gemeinden neue kreative Lösungen. Das hat jüngst auch die Notwendigkeit, das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe zu koordinieren, gezeigt. Damit rückt das bürgerschaftliche Engagement verstärkt in den Blick von Kommunalpolitik und -verwaltung.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) mit dem Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement - Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagementstrategien“ eine Initiative zur Unterstützung der Kommunen bei der systematischen Engagementförderung gestartet. Das bislang dreimalige Angebot, mit anderen Kommunen an Ansätzen einer jeweils passgenauen Engagemententwicklung zu arbeiten, ist landesweit auf sehr positive Resonanz gestoßen. Nun erhalten in einer vierten Runde erneut zehn Kommunen in NRW die Gelegenheit, den systematischen Auf- und Ausbau von Bürgerengagement strategisch anzugehen. Träger des Projektes ist das Katholisch-Soziale Institut (KSI).

Das Projekt richtet sich vorrangig an jene Kommunen, die eher noch am Anfang einer strategischen Engagementförderung stehen und/oder einen besonderen Handlungsbedarf haben. Es wird erwartet, dass die Verwaltungsspitze das Thema zur „Chefsache“ macht und als kommunale Querschnittsaufgabe behandelt. Voraussetzung für eine Teilnahme ist zudem die kontinuierliche Mitwirkung des Teams an allen Veranstaltungen des KSI-Projektes sowie die nachhaltige Umsetzung der erarbeiteten Konzepte vor Ort.

Nähere Informationen zum Projekt sind für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung / Bürgerschaftliches Engagement abrufbar. Bewerbungsfrist ist der 30. Juni 2017.

Az.: 13.0.70-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

337 OVG NRW zu Flüchtlingsstatus von Syrern im wehrdienstfähigen Alter

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 04.05.2017 (14 A 2023/16.A) in einer Berufungsverhandlung entschieden, dass einem 20-jährigen Syrer, der vor dem Bundesamt angegeben hatte, wegen des Militärdienstes Syrien verlassen zu haben, nicht die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen ist. Es sei nicht davon auszugehen, dass zurückkehrende Asylbewerber, die sich dem Wehrdienst durch Flucht entzogen haben und deshalb bei Rückkehr gesetzmäßige, aber auch extralegale Bestrafung bis hin zu Folter zu befürchten hätten, in Verknüpfung mit einer vom syrischen Staat zugeschriebenen politischen Überzeugung als politische Gegner verfolgt würden.

Der Kläger, der weder Mitglied in bewaffneten oder politischen Organisationen noch sonst politisch aktiv war, erhielt im Juni 2014 eine Aufforderung, am 19. März 2015 seinen Wehrdienst in der syrischen Armee anzutreten. Er floh im September 2014 über die Türkei und die Balkanroute nach Deutschland und beantragte dort Asyl. Das Bundesamt gewährte subsidiären Schutz wegen der auf Grund des Bürgerkriegs drohenden Gefahren, versagte aber die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese begehrte der Kläger mit einer vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhobenen Klage, die Erfolg hatte. Auf die Berufung der Bundesrepublik Deutschland hat das OVG das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf geändert und die Klage abgewiesen.

In einer ersten Grundsatzentscheidung vom 21. Februar 2017 (14 A 2316/16.A) hat der Senat entschieden, dass syrische Asylbewerber nicht generell als Flüchtlinge anzuerkennen sind; die Frage der Wehrdienstentziehung hatte sich in dem Verfahren nicht gestellt. (Pressemitteilung: http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/10_170221/index.php)

Zur Begründung dieser neuen Entscheidung führte der 14. Senat aus: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordere, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner politischen Überzeugung oder Religion eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte drohe. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts könne das nicht festgestellt werden.

Es gebe keine Erkenntnisse, dass rückkehrende Asylbewerber wegen des Umstandes, dass sie sich durch Flucht dem Wehrdienst entzogen haben, vom syrischen Staat als politische Gegner angesehen und verfolgt würden. Die Annahme einer vom syrischen Staat zugeschriebenen gegnerischen politischen Gesinnung sei - wie bereits entschieden wurde - schon für Flüchtlinge, die allein vor den für Zivilisten drohenden Gefahren des Bürgerkriegs geflohen sind, lebensfremd. Die Annahme liege noch ferner für Flüchtlinge, für die der zusätzliche Fluchtgrund bestehe, sich vor den weitaus größeren Gefahren des unmittelbaren Kriegseinsatzes in Sicherheit zu bringen.

Angesichts des kulturübergreifend verbreiteten Phänomens der Furcht vor einem Kriegseinsatz als Motivation zur Wehrdienstentziehung in Kriegszeiten liegt es für jedermann auf der Hand, dass Flucht und Asylbegehren syrischer Wehrpflichtiger regelmäßig nichts mit politischer Opposition zum syrischen Regime, sondern allein mit - verständlicher - Furcht vor einem Kriegseinsatz zu tun hat. Es hieße, dem syrischen Regime ohne greifbaren Anhalt Realitätsblindheit zu unterstellen, wenn angenommen wird, es könne dies nicht erkennen und schreibe deshalb jedem Wehrdienstentzieher eine gegnerische politische Gesinnung zu.

Eine Verfolgung wegen Verweigerung des Militärdienstes im Zusammenhang mit völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen (insbesondere Kriegsverbrechen) drohe dem Kläger nicht. Zwar könne unterstellt werden, dass es durch die syrische Armee zu solchen Handlungen komme, der Kläger habe aber den Militärdienst nicht verweigert, sondern sich dem lediglich durch Flucht entzogen. Eine Ver-

weigerung i. S. des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG sei auch nicht bei einer hypothetischen Rückkehr zu erwarten. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Beim OVG sind derzeit weitere 121 Verfahren syrischer Asylbewerber anhängig (Anträge auf Zulassung der Berufung). Bei den sieben Verwaltungsgerichten in NRW sind mehr als 13.500 Syrien-Verfahren anhängig. (Quelle: Pressemitteilung OVG NRW vom 04.05.2017)

Az.: 16.1.5

Mitt. StGB NRW Juni 2017

338 Prüfungszuständigkeit bei Ausbildung von Notfallsanitäter/innen

Vor dem Hintergrund der anlaufenden Ausbildung und Prüfung der Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) auf Grundlage der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen Teil I und Teil II des Landes ist verschiedentlich erörtert worden, dass die in den Ausführungsbestimmungen Teil I, die mit Erlass vom 13.11.2015, Az. 234-0717.1.3.4, des MGEPA NRW in Kraft gesetzt worden waren, getroffene Festlegung (dort Ziffer 2.3), dass sich die Behördenzuständigkeit nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz und damit nach § 3 Nr. 2 VwVfG NRW regelt, problematisch ist:

Grund ist, dass damit die Behörde für die Prüfung zuständig ist, in deren Bezirk der Auszubildende NotSan den Beruf oder die Tätigkeit ausübt bzw. ausüben wird. Hieraus resultierte, dass eine zur Ausbildung an eine externe Schule entsendende Gebietskörperschaft dort für ihre jeweiligen bezirkseigenen Kandidaten u. a. diese Prüfverfahren selbst gewährleisten muss. Umgekehrt bedeutete es, dass am Standort einer Schule die dortige Leitung für aus anderen Kreisen/kreisfreien Städten zugewiesene Kandidaten ständig wechselnde und parallel agierende Prüfungsausschüsse zu bilden und zu koordinieren hat.

Vor diesem Hintergrund ist auf Grundlage eines Austauschs im Landesfachbeirat für den Rettungsdienst am 09.03.2017 nunmehr eine ergänzende Regelung durch das MGEPA NRW erfolgt. Diese ergänzende Regelung können unsere Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abrufen. Danach kann sich die örtliche behördliche Zuständigkeit bei Angelegenheiten, die sich speziell auf das eigentliche Ausbildungs- und Prüfungsverfahren beziehen, abweichend nach dem Standort der Schule richten.

Die damit herbeigeführte Modifikation bedeutet eine verwaltungspraktikable Anpassung, die verspricht, die in der Praxis mit der Altregelung aufgetretenen Probleme einer Lösung zu zuführen.

Az.: 15.2.15

Mitt. StGB NRW Juni 2017

339 27.027 Einbürgerungen in NRW 2016

Im Jahr 2016 wurden in Nordrhein-Westfalen 27.027 Personen eingebürgert und erhielten damit die deutsche

Staatsangehörigkeit. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 1,7 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2015: 26.573). Damit ist die Zahl der Einbürgerungen erstmals seit dem Jahr 2012 (damals: 30.282) wieder gestiegen.

Im Jahr 2016 hatten die meisten der neuen deutschen Staatsbürger vor ihrer Einbürgerung die türkische Staatsangehörigkeit (5.052 Personen; 18,7 Prozent). Es folgten Einbürgerungen von Personen mit vormals polnischem (1.632; 6,0 Prozent) und kosovarischem (1.283; 4,7 Prozent) Pass. Der höchste Anstieg der Zahl der Einbürgerungen war im Jahr 2016 bei den Briten zu verzeichnen: 684 Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs ließen sich im vergangenen Jahr einbürgern.

Damit hat sich deren Zahl gegenüber 2015 (132 Einbürgerungen) mehr als verfünffacht. Der Anteil der Einbürgerungen von Personen aus den EU Staaten lag bei 25,6 Prozent und der von Personen aus dem übrigen Europa (u. a. Kosovo, Russland, Türkei und Ukraine) bei 34,0 Prozent. Eine asiatische Staatsangehörigkeit besaßen vor der Einbürgerung 23,0 Prozent und eine afrikanische 13,8 Prozent der eingebürgerten Personen.

Nahezu zwei Drittel (65,7 Prozent) der in Nordrhein-Westfalen eingebürgerten Personen waren im Jahr 2016 zwischen zehn und 39 Jahren alt. Die 30 bis 39-Jährigen stellten mit etwa einem Viertel (25,8 Prozent) der Eingebürgerten den größten Anteil; es folgten die 20 bis 29-Jährigen mit 22,7 Prozent. Weitere 17,2 Prozent waren zwischen zehn und 19 Jahren alt.

Nahezu die Hälfte aller im Jahr 2016 Eingebürgerten (48,5 Prozent) lebte zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland; weitere 39,0 Prozent konnten auf eine Aufenthaltsdauer von acht bis 14 Jahren zurückblicken. (IT.NRW)

Ergebnisse für kreisangehörige Städte und Gemeinden finden sich im Internet unter http://www.it.nrw.de/press/e/pressemitteilungen/2017/pdf/107_17.pdf. Regionale Ergebnisse nach bisherigen Staatsangehörigkeiten finden sich unter <http://url.nrw/Einbuergierungen> (Quelle: Pressemitteilung IT.NRW 107/17 vom 2. Mai 2017).

Az.: 16.0.2 Mitt. StGB NRW Juni 2017

340 Durchführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz NRW

Die Durchführungsverordnung des Landes NRW zum Prostituiertenschutzgesetz ist am 13. April 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Darin ist festgelegt, dass die neuen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden sind. Die Durchführungsverordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) müssen sich Prostituierte ab dem 01.07.2017 bei den zuständigen Behörden der kreisfreien Städte bzw. Kreise anmelden sowie jährlich verpflichtend

eine gesundheitliche Beratung bei den Gesundheitsämtern besuchen. Darüber hinaus benötigen Betreiber von Prostitutionsgewerben eine Konzession, die bei den zuständigen Behörden bis zum 31.12.2017 beantragt werden kann.

Der Belastungsausgleich i. H. v. knapp 6,4 Mio. Euro wird zum 31.03.2018 an die kreisfreien Städte und Kreise ausbezahlt. Über den Verteilschlüssel sowie die geplante Evaluation der Kostenfolgeabschätzung sind die kommunalen Spitzenverbände derzeit noch im Gespräch mit dem zuständigen Ministerium.

Az.: 12.0.7-003/001 Mitt. StGB NRW Juni 2017

Finanzen und Kommunalwirtschaft

341 Haushaltssatzung des LWL genehmigt

Das MIK NRW hat die Erhöhung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage um 0,7 Prozentpunkte auf 17,4 Prozent der Umlagegrundlagen genehmigt und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung des LWL keine Bedenken geäußert.

Allerdings weist das MIK NRW darauf hin, dass aufgrund der Rücksichtnahme auf die haushaltswirtschaftliche Situation der Mitglieds Körperschaften Haushaltsdefizite nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt wurden. Ein weiterer Eigenkapitalverzehr in der Planung des Haushaltsjahres 2017 wird daher akzeptiert. Eine über die Ausgleichsrücklage hinausgehende Inanspruchnahme des Eigenkapitals in künftigen Jahren hält das MIK NRW für problematisch.

Az.: 41.8.2.2 ha Mitt. StGB NRW Juni 2017

342 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 28. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 26. April 2017 auf Einladung von Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Urte Lickfett, PKF Fasselt Schlage, Wirtschaftsprüfung & Beratung, in Duisburg statt.

Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 40 Teilnehmern gut besucht. Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, stellte Frau Lickfett die Tätigkeitsschwerpunkte von PKF Fasselt Schlage, Wirtschaftsprüfung & Beratung vor.

Der erste Vortrag befasste sich mit dem Thema „Compliance in Kommunalunternehmen“. Wirtschaftsprüfer Rüdiger Tüscher, PKF Fasselt Schlage, berichtete über die in der Praxis wichtigsten Bereiche, in denen Compliance-Ansätze zum Tragen kommen. Compliance umfasse die Einhaltung von Regeln. Hierzu zählten u. a. Gesetze, Verträge und unternehmensinterne Richtlinien, wobei Compliance-Management als Risikomanagement zu verstehen

sei. Voraussetzung zur Einrichtung eines Compliance-Programms sei zunächst die Analyse und Bewertung von Risiken. Die wichtigsten Bereiche seien Korruption in Sicht aktiver Bestechung und passiver Bestechung (Bestechlichkeit), das Kartell- und Wettbewerbsrecht, die Außenwirtschaft, der Umweltschutz sowie der Datenschutz. Geschäftsschädigende Handlungen bürden hohe Reputations- sowie wirtschaftliche Risiken (Geldbußen, Vermögensabschöpfungen, Ausschluss vom Wettbewerb, Schadensersatzansprüche) sowie hohe persönliche Risiken der Unternehmensorgane durch persönliche Haftung und strafrechtliche Konsequenzen.

Thema des zweiten Vortrags war die „Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts“. Mario Könning, Interkommunaler Datenschutzbeauftragter des Zweckverbandes KAAW, Ibbenbüren, gab einen Überblick über die wichtigsten zu treffenden Maßnahmen zur Etablierung eines IT-Sicherheitskonzepts. Die Anstalten des öffentlichen Rechts seien ebenso wie die Kommunen gem. § 10 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts verpflichtet. Vor Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen müsse zunächst der Ist-Zustand im Unternehmen ermittelt werden durch einen sog. Basissicherheits-Check, dessen Ergebnisse einer Bewertung unterzogen würden nach Priorität, Aufwand und Kosten sowie empfohlener Umsetzungsmaßnahmen. Sodann folgten die Ermittlung des bestehenden Restrisikos im Rahmen einer Risikoanalyse und die Integration fehlender IT-Sicherheitsprozesse in der Kommune bzw. AöR.

Im Anschluss daran referierte stellvertretender Sachbereichsleiter Uwe Schielke, Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf, zum Thema „Aufbau und Nutzen von Stellenbeschreibung und Stellenbewertung“. Die Erstellung und Aktualisierung von Stellenbeschreibungen bedeute einen formalen Aufwand. Durch die universelle Nutzung der Inhalte könnten jedoch Prozesskosten bzw. der Verwaltungsaufwand für die Arbeitsorganisation und Aufgabenabgrenzung, Kapazitätsplanung, Leistungskontrolle und Leistungsprämierung, Stellenausschreibungen anteilig gesenkt werden. Insbesondere werde die Basis einer strukturierten Fortbildungsplanung und Personalentwicklung (Quantität und Qualität) geschaffen und sei für ein vorausschauendes Personalmanagement nützlich.

Sachbereichsleiterin Claudia Koll-Sarfeld, Kommunal Agentur NRW, Düsseldorf, gibt einen Sachstandsbericht zum Thema „Ölspurbeseitigung - Zuständigkeiten“. Der Hauptanteil der Einsätze zur Beseitigung von Ölverunreinigungen liege bei Straßen in kommunaler Baulast. In der Regel sei das Ausrücken von Einsatzkräften erforderlich, weil allein anhand der Meldung keine Einschätzung der Gefährdungslage vorgenommen werden könne. Die Alarmierungszeiten seien bei der Feuerwehr am kürzesten. Jedoch müsse über eine frühzeitige Einbindung des originär zuständigen Straßenbaulastträgers und damit eine Entlastung der Feuerwehr z. B. durch Ausrücken mit reduzierter Einsatzstärke nachgedacht werden. Geplant sei der Abschluss von Rahmenverträgen mit Reinigungsunternehmen durch den Landesbetrieb Straßenbau, an den sich die Kommunen und Kreise anschließen könnten. Die Ergebnisse einer entsprechenden Ausschreibung würden für

Herbst 2017 erwartet.

Im Mittelpunkt der sich anschließenden lebhaften Diskussion standen schließlich Fragen zu Vergabeverfahren sowie zur Kompetenzabgrenzung zwischen AöR und Trägerkommune.

Die Vorträge der Herren Tüscher, Könning, Schielke und von Frau Koll-Sarfeld sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

Der nächste Erfahrungsaustausch findet auf Einladung von Herrn Geschäftsführer Markus Esch, Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, am 18. Oktober 2017, in Krefeld statt.

Az.: 28.0-003/003

Mitt. StGB NRW Juni 2017

343 Jahresbericht 2016 der Bundesnetzagentur

Im Jahresbericht 2016 sieht die Bundesnetzagentur Fortschritte beim Ausbau der großen Nord-Süd-Stromtrassen. Allerdings wird im Zuge des Netzausbaus auch mit einem Anstieg der Netzentgelte gerechnet. Positiv wird von der Bundesnetzagentur der Rückgang der notwendigen netzstabilisierenden Eingriffe gewertet.

Die Bundesnetzagentur sieht den Stromnetzausbau in Deutschland auf einem guten Weg. In ihrem Jahresbericht 2016 stellte sie fest, dass von den etwa 7.700 Kilometern Höchstspannungsleitungen, die mit hoher Priorität gebaut werden müssen, bereits 850 km realisiert worden sind. Davon entfallen rund 1.800 Kilometer Leitungen auf Projekte aus dem EnLAG, die in Zuständigkeit der Länder geplant werden. Hier sind 950 Kilometer genehmigt und rund 700 Kilometer realisiert. 5.900 Kilometer Leitungen entfallen auf Projekte aus dem Bundesbedarfsplangesetz, von denen rund 450 Kilometer genehmigt und fast 150 Kilometer realisiert sind.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben zudem Anträge auf Bundesfachplanung für die großen Nord-Süd-Korridore SuedLink und SuedOstLink eingereicht. Die Bundesnetzagentur hat hierzu die umfassende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gestartet. Die aktuellen Planungen der Übertragungsnetzbetreiber sehen eine komplette Erdverkabelung der Stromtrassen vor. Zurzeit beginnen für die einzelnen Teilabschnitte die Antragskonferenzen, wobei insbesondere die Anträge zu Prüfung der möglichen Verlegung von Freileitungen gestellt werden müssen. Die Stromautobahnen sollen bis spätestens 2025 fertiggestellt werden.

Reserveleistung

Bis die Stromleitungen in Betrieb gehen, wird weiterhin Netzreserve benötigt, um das deutsche Stromnetz in kritischen Situationen stabil zu halten. Die Analysen für den Winter 2017/2018 zeigen einen Bedarf an Reserveleistung in Höhe von 10.400 Megawatt. Ein guter Teil des neuen

Bedarfs geht auf einen erhöhten Sicherheitsstandard zurück, den die Bundesnetzagentur bei der Berechnung angelegt hat. Er kann weitestgehend aus dem Bestand an Netzreservekraftwerken gedeckt werden. Hierzu zählen Kraftwerke aus Deutschland mit 5.700 Megawatt Kapazität und bereits kontrahierte Kraftwerke aus dem Ausland mit 3.100 Megawatt Kapazität.

Im nächsten Jahr ist mit einer deutlichen Entspannung bei der Netzreserve zu rechnen. Hierzu trägt insbesondere das geplante Engpassmanagement an der Grenze zu Österreich bei.

Nach dem starken Anstieg 2015 ist die Zahl der Eingriffe der Netzbetreiber in den Kraftwerksbetrieb 2016 insbesondere aufgrund günstiger Witterungsbedingungen und der Fertigstellung der „Thüringer Strombrücke“ zurückgegangen. Die Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen verringerten sich um rund ein Viertel. Genaue Zahlen hierzu wird die Bundesnetzagentur in einigen Wochen vorlegen. Eine echte Trendwende bei der Anzahl der Eingriffe ist erst zu erwarten, wenn nach Abschaltung der letzten Kernkraftwerke der Netzausbau realisiert worden ist.

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) hatte im März berichtet, dass die Zahl der Redispatchmaßnahmen in den ersten zwei Monaten des Jahres schon ein Volumen von 63 Prozent der gesamten Maßnahmen im Jahr 2016 erreicht hat.

Höhere Netzentgelte

Die Bundesnetzagentur erwartet einen weiteren Anstieg der Netzentgelte für die Verbraucher, da sowohl die Redispatchmaßnahmen als auch die Investitionen in die Verteil- und Übertragungsnetze auf die Verbraucher umgelegt werden.

Die Kosten für den Ausbau der drei großen Nord-Süd-Stromtrassen bezifferte die Bundesnetzagentur auf rund 40 Milliarden Euro.

Für die Redispatchmaßnahmen beliefen sich die Gesamtkosten im Jahr 2015 auf rund 1 Milliarde Euro. Für die Zukunft geht die Bundesnetzagentur, jedenfalls bis zur Fertigstellung der Nord-Süd-Stromtrassen mit Kosten von bis zu 4 Milliarden Euro jährlich aus.

Az.: 28.6.9-004 we Mitt. StGB NRW Juni 2017

344 Bewerbung um Deutschen und Europäischen Solarpreis

Der Deutsche und Europäische Solarpreis zeichnet hervorragende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aus. Kommunen können sich noch bis zum 31. Mai bewerben. Der Deutsche und Europäische Solarpreis gilt als Gütesiegel für Engagement bei erneuerbaren Energien.

Bereits zum 23. Mal wird der Deutsche und Europäische Solarpreis von der Europäischen Vereinigung für Erneuerbare Energien e. V. (EUROSOLAR) vergeben. Der Preis ehrt

besonders förderwürdige Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Bewerber treten in zehn verschiedenen Kategorien gegeneinander an. Städte, Gemeinden oder Stadtwerke werden dabei in einer eigenen Kategorie ausgezeichnet. Noch bis zum 31. Mai können sich Kommunen auf die Auszeichnung bewerben. Wichtig ist dabei, dass keine bloßen Konzepte, sondern konkrete Projekte prämiert werden, die entweder schon realisiert oder aber in der Planungsphase schon so weit sind, dass erste Ergebnisse vorgewiesen werden können.

Die Bewerbungen werden nach Innovationsgrad, Vorbildcharakter, Engagement, Öffentlichkeitswirksamkeit und der Qualität der Bewerbungsunterlagen bewertet. Den Gewinnern kommt neben der Auszeichnung die mediale Aufmerksamkeit der zahlreichen Medienpartner des Preises zugute. Darüber hinaus bietet der Preis neue Möglichkeiten zum Netzwerken und zum Erschließen neuer Kontakte.

Der Deutsche und Europäische Solarpreis wird in zehn verschiedenen Kategorien vergeben. Neben Kategorie „a) Städte/Gemeinden, Landkreise, Stadtwerke“ sind vor allem die Kategorien „b) Solare Architektur und Stadtentwicklung“ und „e) Transportsysteme“ für kommunale Bewerber interessant. Darüber hinaus können Kommunen, die in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit aktiv sind sich in Kategorie „h) Eine-Welt-Zusammenarbeit“ bewerben.

Weitere Informationen zum Preis, detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien und das Online-Formular für die Bewerbung können auf der Webseite von EUROSOLAR gefunden werden: www.eurosolar.de/de/index.php/solarpreise/hinweise-zur-bewerbung-deutscher-europaeischer-solarpreis . Die Preisträger werden dabei von der EUROSOLAR Geschäftsstelle gesichtet, aufbereitet und der Jury zur Verfügung gestellt. Die Preisverleihung findet dann voraussichtlich im Oktober 2017 statt.

Az.: 28.6.9-004/001 we Mitt. StGB NRW Juni 2017

345 Verwaltungsgericht Kassel zu Konzessionsabgabe in Gebührensatz

Das Verwaltungsgericht (VG) Kassel hat entschieden, dass Gebührenbescheide eines kommunalen Eigenbetriebes rechtswidrig sind, wenn in den Gebührensatz auch eine Konzessionsabgabe einfließt. Es hat mit Urteilen vom 27.03.2017 (Az.: 6 K 1347/12.KS und 6 K 412/13.KS) zwei Klagen stattgegeben, mit denen sich Eigentümer gegen Wassergebührenbescheide gewendet haben.

Die Kläger hielten die Gebührenbescheide unter anderem deswegen für rechtswidrig, weil die Stadt im Jahr 2012 die vormals privatrechtliche Abrechnung auf Gebühren umgestellt habe. Diese Rekommunalisierung sei nach Ansicht der Kläger rechtsformmissbräuchlich. Das VG stellte fest, dass die angefochtenen Gebührenbescheide rechtswidrig seien, weil in den in der Wasserversorgungssatzung der Stadt normierten Gebührensatz zu Unrecht auch die Konzessionsabgabe eingeflossen sei. Gegen die Urteile ist die Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof mög-

lich.

Das VG führt in seinen Urteilen aus, dass nach der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung die Einbeziehung einer Konzessionsabgabe dann nicht in Betracht komme, wenn ein gemeindlicher Eigenbetrieb eine solche an die den Betrieb führende Gemeinde direkt erbringe, da sonderrechtsbedingte Verschiebungen, die sich aufgrund der im Einzelfall gewählten Organisation ergäben, auf den Umfang der gebührenfähigen Kosten und somit auf die Gebührenhöhe keinen Einfluss haben dürften.

Nach Ansicht der 6. Kammer könne bei der von der Stadt gewählten Ausgestaltung der Wasserversorgung nichts anderes gelten: Denn der Eigenbetrieb der Stadt entrichte aufgrund eines mit der städtischen Versorgungsgesellschaft, die Eigentümerin der Wasserverteilungs- und -gewinnungsanlagen sei, geschlossenen Pacht- und Dienstleistungsvertrages ein Pacht- und Dienstleistungsentgelt, in dem die Konzessionsabgabe enthalten sei, die die städtische Versorgungsgesellschaft an die Stadt zahle.

Das von dem Eigenbetrieb gezahlte Pacht- und Dienstleistungsentgelt werde sodann als Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in die Gebührenkalkulation eingestellt. Die in der Gebührenberechnung enthaltene Konzessionsabgabe werde im Ergebnis an die Stadt Kassel weitergeleitet und fließe dort in den allgemeinen Haushalt. Das Gericht hat die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Kassel zugelassen.

Az.: 28.7.1-005/001 we Mitt. StGB NRW Juni 2017

346 **VÖB-Studie zu Perspektiven der Kommunalfinanzierung**

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) hat die von seinem Wissenschaftsbeirat erarbeitete Studie zu den „Auswirkung der Leverage Ratio auf die Finanzierung der Kommunen“ veröffentlicht. Diese Studie zeigt: Die mit der europäischen Bankenregulierung bei Basel III einhergehende Leverage Ratio-Regelung wird wahrscheinlich das kreditwirtschaftliche Umfeld für kommunale Investitionen weiter erschweren. Dabei bestehen Zweifel, ob gerade für den kommunalen Kredit die Anwendung der Leverage Ratio-Regelungen ein sinnvolles Regulierungsziel ist.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist der seit Jahren rückläufige kommunale Anteil an den gesamtstaatlichen Investitionen und die seit dem Jahr 2003 negative Nettoinvestitionsquote. Deutschland investiert zu wenig in seine Infrastruktur. Die Debatte über die Investitionsrückstände in Deutschland betrifft vor allem die kommunale Ebene. Der Beitrag der Kommunen an den gesamtstaatlichen Investitionen sinkt seit 20 Jahren kontinuierlich, seit dem Jahr 2003 sind deren Nettoinvestitionen sogar durchgängig negativ.

Ein wesentliches Ko-Finanzierungsinstrument zu Eigenmitteln der Kommunen für ihre Investitionen ist der klassische Bankkredit. Modellhaft wird in der Studie anhand einer Modellbank die Anreizwirkung der Leverage Ratio,

insbesondere durch Abbau von Aktiva ohne Risikogewicht, näher untersucht.

Ein Bestandteil des Basel III-Rahmenwerkes und dessen Umsetzung in der EU ist die Einführung einer Verschuldungsquote (Leverage Ratio). Diese setzt aktuell das auf-sichtliche Kernkapital einer Bank (Zähler) in Beziehung zu ihrem Gesamtengagement (Nenner). Eine geringe Kennziffer geht demnach mit einer relativ zum Kernkapital hohen Verschuldung einher. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Positionen im Rahmen der Leverage Ratio nicht mit einem individuellen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet im Kennziffernwert berücksichtigt.

Die Leverage Ratio wird im Zuge der Profitabilitätssteigerung nach den Aussagen der VÖB-Studie verstärkt dazu führen, dass Kreditinstitute stärker in margenreiche Geschäfte investieren und/oder die Kreditsätze erhöhen. Die Studie stellt zwar fest, dass eine Verknappung oder Verteuerung des Kommunalkredites noch nicht nachweisbar ist, allerdings spreche vieles dafür, dass eine allmähliche Anpassung des Kreditangebotes mit diesem negativen Effekt für den Kommunalkredit stattfinden wird. Daten der Bundesbank und die Ergebnisse einer Umfrage unter den Mitgliedsinstituten des VÖB lassen keinen klaren Schluss auf eine Vorwegnahme der Reduktion von Krediten gegenüber Kommunen zu. Gleichwohl haben alle teilnehmenden Institute unterstrichen, dass die geplante Leverage Ratio die Kreditvergabe beeinflusse.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sich die Leverage Ratio durch ihre negative Anreizwirkung und damit einhergehende Kommunalkreditangebotsverknappung negativ auf die kommunale Investitionstätigkeit auswirken kann. In der Folge würden regionale Gefälle, aufgrund von Strukturwandel und Standortchwäche, durch eine mögliche Kreditverknappung dabei noch weiter verschärft. Die Studie ist auch online abrufbar und kann auch als Printausgabe bestellt werden unter www.voeb.de (Rubrik: Publikationen / Fachpublikationen).

Az.: 41.5.7-001/004 mu Mitt. StGB NRW Juni 2017

Schule, Kultur und Sport

347 **Schwimmabzeichen auf dem Zeugnis am Ende der vierten Klasse**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat durch Schulmail vom 23.05.2017 darum gebeten, dass auf dem Zeugnis am Ende der vierten Klasse vermerkt wird, welche Schwimmabzeichen die Kinder in welchem Schuljahr erworben haben. Hat ein Kind ein Schwimmabzeichen durch ein außerschulisches Schwimmangebot erworben, soll dies bei entsprechendem Nachweis ebenfalls auf dem Zeugnis vermerkt werden.

Hintergrund der Initiative ist ein mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefass-

ter Beschluss des nordrhein-westfälischen Landtags vom 05.10.2016, durch den ein vorausgegangener Beschluss des Sportausschusses vom 20.09.2016 bestätigt worden ist.

Der ursprüngliche Entschließungsantrag der Regierungsfractionen (Landtagsdrucksache 16/10481) hatte die Vorgabe für den Zeugnisvermerk noch nicht enthalten; jene wurde erst nach der öffentlichen Beratung über einen Änderungsantrag (Drucksache 16/12412) aufgenommen. Eine Reihe von Organisationen und Institutionen war an dem Beschlussverfahren des Landtags beteiligt.

Weitere Informationen sind dem Überblick über das Beschlussverfahren des Landtags (<https://goo.gl/GtY4oA>) und der Schulmail vom 23.5. im vollen Wortlaut (<https://goo.gl/iwFBVV>) zu entnehmen.

Az.: 42.21.4-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

348 E-Book zur Tätigkeit der GEMA

Der Berufsverband der Rechtsjournalisten e. V. hat ein E-Book zur Tätigkeit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e. V. (GEMA) veröffentlicht. Das 19-seitige, im Internet kostenlos abrufbare Werk befasst sich mit den historischen und organisatorischen Hintergründen der GEMA ebenso wie mit den Grundlagen der Durchsetzung des Urheberrechts und daraus fließender Schutzrechte durch sie.

Das E-Book im Volltext steht im Internet als PDF unter <http://www.abmahnung.org/gema-ebook.pdf> zur Verfügung. (Quelle: Berufsverband der Rechtsjournalisten e. V., Mitteilung vom 24.05.2017)

Az.: 45.2.3.5-005/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

349 Fortbildungsberuf Fachwirt für Medien- und Informationsdienste

Die Bezirksregierung Köln hat der Geschäftsstelle Informationsmaterial des ZBIW - Zentrum für Bibliotheks- und Informationswissenschaftliche Weiterbildung der Technischen Hochschule Köln und des zuständigen Berufsausschusses des Landes NRW hinsichtlich einer Aufstiegsfortbildung und einer Prüfungsordnung zum/zur Fachwirt/in für Medien und Informationsdienste zugeleitet.

Die Aufstiegsfortbildung qualifiziert als berufsbegleitende Fortbildung für Tätigkeiten mit Fach- und Führungsverantwortung in Archiven, Bibliotheken und Informations-einrichtungen. Sie bietet ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Modell, das im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Berufspraxis die Qualität der Dienstleistungen in den Einrichtungen in differenzierter und zukunftsgerichteter Form sichert und erweitert. Zudem bindet sie engagierte Mitarbeiter/innen und ermöglicht gerade in Zeiten des demografischen Wandels eine zielgerichtete Personalentwicklung im Bereich des öffentlichen Dienstes.

Problematisch stellt sich nach Auffassung der Bezirksregierung Köln bislang die Akzeptanz dieser beruflichen Fortbildungsmöglichkeit sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Beschäftigten dar. Es fehle an organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen bei den Trägern der Archive, Bibliotheken und Informationsdienstleistern, um den Beschäftigten eine niederschwellige Teilnahme an der Aufstiegsfortbildung zu ermöglichen.

Insofern wünscht sich die Bezirksregierung eine vertiefte Auseinandersetzung der Kommunen mit dem entsprechenden Angebot. Das Informationsmaterial kann unter folgender Adresse als PDF heruntergeladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistung/en/abteilung04/48/berufsausbildungsgaenge/fachwirt/roschuere.pdf

Az.: 43.9.2-004/001 ha

Mitt. StGB NRW Juni 2017

Datenverarbeitung und Internet

350 Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten E-Partizipationssoftware

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Förderung des Open Government des IT-Planungsrats hat in einem partizipativen Prozess einen ersten Entwurf erarbeitet, der die wichtigsten Funktionen für E-Partizipation in einem Dokument zusammenführt. Das Abschlussdokument soll für die zentralen Anwendungsszenarien für digitale Öffentlichkeitsarbeit die wichtigsten technischen Bausteine und relevanten Schnittstellen in einem modularen Gesamtsystem beschreiben.

Der erarbeitete Entwurf wird nun öffentlich bis zum 2. Juni zur Diskussion gestellt. Alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen, unter www.digital-beteiligen.de ihre Erfahrungen mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu teilen und die einzelnen Kapitel des Entwurfs für eine Referenzarchitektur zu kommentieren. Geben Sie Hinweise und Anregungen und gestalten Sie damit die Standards guter E-Partizipationspraxis mit.

Az.: 17.0.5.12.4-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

351 Leitfaden zum Ersetzenden Scannen

Elektronische Akten in Verbindung mit elektronischer Vorgangsbearbeitung sind für eine konsequente Verwaltungsmodernisierung wichtig. Beim Ersetzenden Scannen bestehen bislang Unsicherheiten in Kommunen, wie die Übertragung von Papieroriginalen in elektronische Dokumente erfolgen soll und wie dabei Rechtskonformität gewährleistet werden kann. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat dazu eine Technische Richtlinie entwickelt - kurz TR RESISCAN. Sie richtet sich an Anwender aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft und Justiz und benennt sicherheitsrelevante Maßnahmen, die beim (rechtskonformen) Ersetzenden Scannen zu gewährleisten sind.

Auf Initiative des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat sich im Rahmen des IT-Gipfels ein Runder Tisch „Rechtskonforme E-Akte“ gegründet, der die Entwicklung einer Leitlinie zum Ersetzenden Scannen in Kommunen durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler IT-Dienstleister (Vitako) und die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) begleitet hat.

Die jetzt vorliegende Leitlinie gibt Anwendern in Kommunen eine praktische Hilfestellung für das Ersetzende Scannen. Sie besteht aus grundlegenden Informationen über das Ersetzende Scannen, aus einer exemplarischen Schutzbedarfsanalyse für kommunale Dokumente sowie einer Musterverfahrensbeschreibung.

Ein zentrales Ergebnis der Schutzbedarfsanalyse der KGSt ist, dass in Kommunalverwaltungen in der Regel von der Schutzbedarfskategorie „normal“ bei Papieroriginalen auszugehen ist. Die exemplarische Schutzbedarfsanalyse ermöglicht dem Anwender die bessere Einordnung der jeweils vor Ort zu bestimmenden Schutzbedarfe für alle kommunalen Dokumentenarten - von der Urkunde bis zum Brief. Aus dem Ergebnis der Schutzbedarfsanalyse ergeben sich dann fachliche Anforderungen an den Scanprozess.

Die von Vitako angefertigte Musterverfahrensbeschreibung unterstützt Kommunalverwaltungen, die Anforderungen der TR RESISCAN umzusetzen. Mit ihrer Hilfe kann der örtlich eingesetzte Scanprozess Schritt für Schritt dokumentiert werden. Die Musterverfahrensbeschreibung erläutert typische Fragestellungen und beschreibt alle notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die Leitlinie steht auf den Webseiten von Vitako und der KGSt zum Download bereit:

<http://www.vitako.de/SitePages/Leitfaeden.aspx>,
<https://www.kgst.de/dms-und-aktenmanagement>.

Az.: 17.0.5.9.2-001/002 Mitt. StGB NRW Juni 2017

Jugend, Soziales und Gesundheit

352 Beschäftigtenzahl im NRW-Gesundheitswesen um 2,4 Prozent gestiegen

Im Jahr 2015 waren in Nordrhein-Westfalen mit über 1,1 Millionen 2,4 Prozent mehr Menschen im Gesundheitswesen beschäftigt als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, arbeiteten 471.800 Beschäftigte in ambulanten und 428.100 Beschäftigte in stationären oder teilstationären Einrichtungen. Im ambulanten Bereich entfiel fast die Hälfte (222.800) aller Beschäftigungsverhältnisse auf Arzt- oder Zahnarztpraxen. In stationären und teilstationären Einrichtungen war mit 254.800 der größte Teil der Beschäftigten in Krankenhäusern tätig. 156.700 Personen arbeiteten im Bereich stationäre oder teilstationäre Pflege (z. B. Altenpflegeheime).

Im Jahr 2015 waren 22,6 Prozent der Beschäftigten des Gesundheitswesens in Krankenhäusern tätig. Im Bereich der stationären/teilstationären Pflege (13,9 Prozent) und

in Arztpraxen (13,1 Prozent) wurden die nächsthöchsten Anteile erreicht. Die geringsten Beschäftigtenanteile wurden mit jeweils 0,7 Prozent für den Bereich Gesundheitsschutz und den Rettungsdienst ermittelt. Im Rahmen dieser Statistik wird die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse erfasst, d. h. Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in unterschiedlichen Einrichtungen wurden auch mehrfach gezählt. Diese und weitere Ergebnisse, z. B. zur Höhe der Gesundheitsausgaben, hat die Arbeitsgruppe „Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ vorgestellt. Die (Länder-)Ergebnisse und methodische Hinweise stehen ab sofort im Internet unter <http://www.ggrdl.de> zum kostenlosen Download bereit. (Quelle: IT.NRW)

Infografik:
http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/126_17.png

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW Juni 2017

353 Zahl der Langzeit-Nichterwerbstätigen um elf Prozent gesunken

Im Jahr 2015 galten in Nordrhein-Westfalen rund 207.000 Personen als langzeiterwerbslos im Sinne der Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 22,5 Prozent weniger als noch im Jahr 2011.

Langzeiterwerbslose sind aber nur ein Teil der Langzeit-Nichterwerbstätigen. Hierzu zählen Personen, die - trotz Erwerbswunsch und unabhängig davon, ob sie die Kriterien der aktiven Arbeitssuche und der sofortigen Verfügbarkeit erfüllen oder nicht -, bereits ein Jahr oder länger keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Ihre Zahl war mit rund 547.000 Personen 2015 fast dreimal so hoch und ist gegenüber 2011 weniger stark gesunken (-11,1 Prozent) als die der Langzeiterwerbslosen.

2011 erfüllten 43,4 Prozent der Personen, die bereits ein Jahr oder länger trotz Erwerbswunsch nicht erwerbstätig waren, die ILO-Kriterien der Langzeiterwerbslosigkeit; im Jahr 2015 traf dies nur noch auf 37,8 Prozent zu.

Grafik als Datentabelle

Diese und weitere interessante Ergebnisse zum Thema Langzeiterwerbslosigkeit und zur Struktur der Langzeit-Nichterwerbstätigkeit in NRW hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen jetzt in der Reihe Statistik kompakt unter dem Titel „Der verfestigte Ausschluss von der Erwerbsarbeit veröffentlicht. Datenbasis ist der Mikrozensus. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.5.1-003/002 Mitt. StGB NRW Juni 2017

354 Grundsicherungsleistungen für 267.133 Menschen in NRW

Ende 2016 erhielten in Nordrhein-Westfalen 267.133 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren das 491 bzw. 0,2 Prozent weniger als

ein Jahr zuvor.

145.847 Personen (54,6 Prozent der Empfänger/-innen) hatten die Altersgrenze erreicht oder überschritten und erhielten somit Grundsicherung im Alter. Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die 1947 oder später geboren wurden, wird die Altersgrenze seit dem Jahr 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Dezember 2016 lag diese Altersgrenze bei 65 Jahren und fünf Monaten. Das Durchschnittsalter lag bei 74,4 Jahren.

121.286 Menschen (45,4 Prozent der Empfänger) waren mindestens 18 Jahre alt und hatten die Altersgrenze noch nicht erreicht; sie erhielten Leistungen der Grundsicherung aufgrund ihrer dauerhaften, vollen Erwerbsminderung. Das Durchschnittsalter lag bei 46,3 Jahren.

54,0 Prozent (144.270) aller Leistungsbezieher waren Frauen. Bei den Menschen über der Altersgrenze war der Frauenanteil mit 61,4 Prozent (89.571) höher als bei denen unter der Altersgrenze (45,1 Prozent). 53.019 (19,8 Prozent) Hilfeempfänger/-innen hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Die häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten waren die türkische und ukrainische (5,3 Prozent bzw. 2,3 Prozent aller Leistungsberechtigten).

44.699 Personen - also etwa jeder sechste Empfänger - waren in stationären Einrichtungen untergebracht (zum Beispiel in Pflege- oder Altenheimen); 83,3 Prozent (222.434 Personen) lebten außerhalb solcher Einrichtungen.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, hat sich der durchschnittliche Nettobedarf pro Person im Jahr 2016 um 3,9 Prozent auf 484 Euro (2015: 466 Euro) erhöht. Der Nettobedarf ergibt sich aus der Summe aller regelmäßigen anerkannten Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.5.1-003/002 Mitt. StGB NRW Juni 2017

355 Neue Zahlen zu Betreuungslücken für Unter-Dreijährige

Das Institut der Deutschen Wirtschaft (iwd) hatte bereits Ende Dezember 2016 darauf hingewiesen, dass in Deutschland rd. 228.000 Plätze für Unter-Dreijährige fehlen, davon allein in NRW 64.071 Plätze. Das iwd hat inzwischen die Zahlen aktualisiert.

Lege man die aktuellen Zahlen anstatt der zuvor verwendeten Zahlen aus dem Jahr 2015 zugrunde, käme man auf eine Betreuungslücke von rd. 290.000 Plätzen für Unter-Dreijährige für das Jahr 2016. Bezogen auf NRW ergäbe sich dann eine Betreuungslücke von 77.459 Plätzen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW weist darauf hin, dass die Daten auf Ursprungsdaten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Statistischen Bundesamtes beruhen. Wegen unterschiedlicher Stichtage sind diese nicht mit den Daten des Landes NRW vergleichbar.

Az.: 35.0.8.1.-001/001 Mitt. StGB NRW Juni 2017

356 Bewerbung für Deutschen Kita-Preis bis 15. Juli möglich

2018 verleihen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) erstmals den Deutschen Kita-Preis. Die Auszeichnung würdigt beispielhaftes Engagement von Kitas und lokalen Bündnissen für frühe Bildung.

Die Besonderheit des neuen Preises: Die Auszeichnung nimmt insbesondere gute Prozesse in den Blick und fokussiert nicht ausschließlich gute Ergebnisse. Gesucht werden Kitas und lokale Bündnisse, die kontinuierlich an der Qualität in der frühen Bildung in ihrer direkten Umgebung arbeiten und dabei die Sichtweise der Kinder in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Zudem spielen Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sowie die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort bei der Auswahl der Gewinner eine wichtige Rolle.

Fünf Kindertageseinrichtungen und fünf lokale Bündnisse für frühe Bildung werden mit dem neuen Preis geehrt. Bewerbungen sind ab sofort möglich. Alle notwendigen Unterlagen können Interessierte unter www.deutscher-kita-preis.de abrufen. Die Einreichungsfrist endet am 15. Juli 2017.

Der Preis ist mit insgesamt 130.000 Euro dotiert. In den beiden Kategorien „Kita des Jahres“ und „Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ wartet ein Preisgeld von jeweils 25.000 Euro für die zwei Erstplatzierten. Zudem werden pro Kategorie vier Zweitplatzierte mit jeweils 10.000 Euro ausgezeichnet.

Az.: 38.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW Juni 2017

357 Pressemitteilung: Unterhaltsvorschuss darf Kommunen nicht belasten

Das Land muss seinen Anteil am Unterhaltsvorschuss deutlich erhöhen, um die Kommunen vor einer Mehrbelastung aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zu schützen. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf gefordert. „Die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses auf Jugendliche bis 18 Jahre ist sozialpolitisch vertretbar, darf aber nicht auf Kosten der Kommunen realisiert werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Unterhaltsvorschuss wird an alleinstehende Eltern gezahlt, wenn der andere Elternteil den Unterhalt, zu dem er oder sie verpflichtet ist, nicht leistet. Bisher ist diese Zahlung auf 72 Monate begrenzt und kann nur bis zum 12. Lebensjahr gewährt werden. Mit der anstehenden Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes soll die zeitliche und altersmäßige Begrenzung entfallen. Dazu will der Bund seinen Anteil an der Kostenübernahme von 33,5 auf 40 Prozent erhöhen.

„Tatsächlich werden die Kosten für die NRW-Kommunen auf das Doppelte steigen, das heißt von rund 50 Mio. Euro

auf gut 100 Mio. Euro jährlich“, warnte Schneider. Derzeit übernehme das Land NRW von den Kosten, die nicht vom Bund gedeckt werden, lediglich ein Fünftel. Vier Fünftel müssten die Städte und Gemeinden tragen. „Der kommunale Kostenanteil muss auf unter 40 Prozent gesenkt werden“, forderte Schneider. Sonst werde die jugendpolitisch wünschenswerte Reform des Unterhaltsvorschusses für die Kommunen nicht mehr akzeptable Wirkungen entfalten.

Ebenso müssten Eltern, die sowohl Anspruch auf SGB II-Leistungen nach Hartz IV als auch auf Unterhaltsvorschuss hätten, von Doppelbürokratie befreit werden. Derzeit müssen Betroffene - rund 86 Prozent aller Unterhaltsvorschuss-Beziehenden - bei zwei Verwaltungen die Leistungen beantragen. Nach dem neuen Unterhaltsvorschussgesetz sollen künftig Hartz IV-Leistungen und Unterhaltsvorschuss einheitlich von der Arbeitsagentur gewährt werden - allerdings nur bei Kindern zwischen zwölf und 18 Jahren. „Dieses sinnvolle Verfahren muss auf alle Kinder ausgedehnt werden“, legte Schneider dar. In der Konsequenz hieße dies, dass der Bund seinen Anteil am Unterhaltsvorschuss noch einmal aufstocken müsste.

Ein Jahr nach Inkrafttreten der Unterhaltsvorschuss-Gesetzesnovelle sei die finanzielle Entwicklung bei allen Beteiligten des Verfahrens zu überprüfen, machte Schneider deutlich. Sollte sich herausstellen, dass die Kommunen finanziell stärker belastet würden als nach dem alten Verfahren, müssten die Mehrkosten von Land und Bund erstattet werden - auch rückwirkend.

Az.: 35.0.13

Mitt. StGB NRW Juni 2017

358 Pressemitteilung: Gesamtkonzept für KiBiz-Reform erforderlich

Die neue Landesregierung muss zügig nach der Landtagswahl ein Gesamtkonzept zur Reform des Kinderbildungsgesetzes und der Kinderbetreuung vorlegen. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW heute in Düsseldorf gefordert. „Wir brauchen deutlich mehr Förderung durch das Land NRW für die Betreuungseinrichtungen - sowohl bei den Investitionen als auch im laufenden Betrieb“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

So müssten insbesondere für die Integration von Flüchtlingskindern neue Plätze in den Kindertagesstätten geschaffen werden. Nach einer langen Phase des quantitativen Ausbaus seien jetzt verstärkt Maßnahmen nötig, um auch die Qualität der Betreuung zu verbessern.

„Zur Qualitätssteigerung in den Tageseinrichtungen gehört insbesondere eine bessere Personalausstattung“, machte Schneider deutlich. Gerade benachteiligte Kinder seien auf umfassende Betreuung und frühzeitige Förderung angewiesen, um vor allem bei der Sprachentwicklung optimale Unterstützung zu erhalten.

Die Deckungslücke bei der so genannten Kindpauschale - der Zuschuss pro Kind an den Kita-Träger - müsse mit Mitteln des Landes geschlossen werden. Das Defizit sei

entstanden, weil die im Gesetz festgelegte Steigerungsrate von 1,5 Prozent bei den Kindpauschalen nicht ansatzweise den Kostenzuwachs etwa durch Tarifsteigerungen im Personalbereich in den zurückliegenden Jahren aufgefangen habe, legte Schneider dar. Erst wenn die erforderliche Qualitätssteigerung in den Kitas und in der Kindertagespflege und der Platzausbau realisiert sowie das Finanzierungsdefizit der Träger beseitigt seien, könne über eine weitergehende Beitragsbefreiung der Eltern nachgedacht werden.

„Wenn das Land hier nicht entschieden vorgeht, entstehen neue finanzielle Belastungen, die im Zweifelsfall von den Kommunen aufgefangen werden müssen“, warnte Schneider. Bei einer Neuregelung zur Elternbeitragsbefreiung würden die Kommunen zudem strikt auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips achten.

Bereits heute zahlten die Kommunen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus rund 200 Mio. Euro jährlich Zuschüsse an Träger, die ihren Finanzierungsanteil nicht aufbringen können. Deshalb gehe es zunächst darum, die Finanzierungsdefizite innerhalb des Betreuungssystems zu beseitigen. Erst dann könne man erwägen, Elternbeiträge für eine Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden pro Woche - wie derzeit in der Diskussion - gänzlich abzuschaffen.

„Von zentraler Bedeutung ist, dass die Kommunen und sonstige Träger durch Reduzierung ihres eigenen Finanzierungsanteils deutlich entlastet werden“, merkte Schneider an. Zudem sei überfällig, die Kindertagespflege in die allgemeinen Finanzierungsstrukturen für Tageseinrichtungen zu überführen, damit auch die Kindertagespflege mehr Leistungen des Landes erhalte.

Az.: 35.0.8.1

Mitt. StGB NRW Juni 2017

Wirtschaft und Verkehr

359 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Bei der Frühjahrskonferenz der Verkehrsminister sind eine Reihe kommunalrelevanter Beschlüsse getroffen worden. Hierzu zählen unter anderem die zur Förderung der Elektromobilität, zur Diesel-Problematik, der Verkehrssicherheit, dem autonomen Fahren und dem Güterverkehr. Weitere Beschlüsse betreffen den Luftverkehr, die Infrastrukturgesellschaft des Bundes und eher spezielle Themen wie die Traditionsschifffahrt.

Nachfolgend werden die kommunalrelevanten Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz verkürzt dargestellt.

Elektromobilität

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) begrüßt die bisherigen Fördermaßnahmen der Bundesregierung und bittet darum, die Umsetzung der Förderrichtlinie Elektromobilität durch einen weiteren Förderaufruf zu beschleunigen. Ziel dessen ist der beschleunigte Aufbau von Ladeinfrastruktur. Die VMK hält es für erforderlich, die Förderung

zu ergänzen, damit Ladeinfrastruktur gefördert werden kann, die zwar nicht öffentlich zugänglich ist, aber von ausschließlich öffentlich oder gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugen wie Bussen des ÖPNV oder Carsharing-Autos verwendet werden. Wie eine möglichst weitgehende Elektrifizierung der gewerbsmäßigen Personenbeförderung - insbesondere bei Bussen und Taxis - erreicht werden kann, soll der Bund bis zum Herbst berichten.

Die VMK ersucht den Bund des Weiteren, ein attraktives Sofortprogramm für die Elektrifizierung von Bussen und Ladeinfrastrukturen des Nahverkehrs aufzulegen. Ergänzend soll die EEG-Umlage für Elektrobusse auf das von der EU vorgesehene Minimum reduziert werden.

Automatisiertes Fahren

Der Bund wird gebeten, neben dem digitalen Testfeld Autobahn auch künftig Mittel im Bundeshaushalt für die Förderung des automatisierten und vernetzten Fahrens im städtischen und ländlichen Raum, insbesondere auch zur Förderung von Vorhaben auf Testfeldern und im öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung zu stellen.

Die VMK bittet den Bund, auch über Zwischenergebnisse der im Rahmen der Umsetzung der „Strategie automatisiertes und vernetztes Fahren - Leitanbieter bleiben, Leitmarkt werden, Regelbetrieb einleiten“ eingerichteten Arbeitsgruppen zur Herbstsitzung zu berichten und dabei insbesondere auch auf Fragestellungen des Datenschutzes und zur Cybersicherheit einzugehen.

Abbiegeassistenzsysteme

Die VMK bittet die Bundesregierung, ihre Aktivitäten zu intensivieren, zukünftig EU-weit Abbiegeassistenzsysteme für Nutzfahrzeuge bei Neufahrzeugen verpflichtend vorzuschreiben, die Rad fahrende und zu Fuß gehende Personen beim Abbiegen erkennen, die Fahrerin oder den Fahrer akustisch, optisch, taktil oder in sonstiger Weise warnen und bei ausbleibender Reaktion - wie bei bestehenden Notbrems-Assistenten - selbstständig den Bremsvorgang einleiten. Der Bund wird zusätzlich gebeten, zu prüfen, ob über das Förderprogramm „De-minimis“ hinaus weitere Fördermöglichkeiten, auch für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 Tonnen geschaffen werden können, um Anreize zur Investition in moderne Abbiegeassistenztechnik zu erhöhen.

Schienengüterverkehr

Die VMK erwartet zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs, insbesondere eine deutliche Senkung der Trassenpreise.

Das BMVI wird um zeitnahe Vorstellung des beabsichtigten Masterplans Schienengüterverkehr nach dessen Fertigstellung gebeten. Sie erwartet, dass im Masterplan konkrete Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Produktion und Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Steigerung des Schienengüterverkehrs benannt werden. An einem bundesweit flächendeckenden Angebot von Einzelwagenverkehren soll festgehalten werden. Sie bittet den Bund, den Schienengüterverkehrsunternehmen finanzielle Anreize für die Durchführung und Abstimmung

von Nahbereichsbedienungen sowie bei Einzelwagenverkehren zu geben und ferner bei der Gleisanschlussförderung nachzusteuern.

Lang-Lkw

Die VMK nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Kenntnis und unterstützt das Ziel, mehr Güterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Sie betont, dass durch den Einsatz der Lang-Lkw dem Kombinierten Verkehr keine Nachteile entstehen dürfen und es keine Verlagerung von der Schiene auf die Straße geben darf. Der Bund wird aufgefordert, weitergehende Vorschläge für Klimaschutz im Güterverkehr vorzulegen.

Fußballfanreiseverkehr

Die VMK nimmt zur Kenntnis, dass keine Vereinbarung zu einer maßgeblichen finanziellen Beteiligung der Verbände an den Kosten von länderübergreifenden Fanzügen erzielt werden konnte. Sie nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass konkrete Betrachtungen geeigneter Regionalverbindungen weiterhin bilateral zwischen DFB, der Reisedelle In-Form und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Der gemeinsame Arbeitsauftrag auf Länderebene musste daher ohne Ergebnis abgeschlossen werden. Die VMK bedauert, dass weder DFB noch DFL Bereitschaft zur Kofinanzierung gezeigt haben.

Die Beschlüsse können im Wortlaut von der Internetseite www.verkehrsministerkonferenz.de heruntergeladen werden.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2017

360 Bessere Förderung für Elektrobusse

Die Bundesregierung plant eine verbesserte Förderung von Elektrobusen. Dazu wurde der EU-Kommission eine Förderrichtlinie vorgelegt, die es erlauben soll, bis zu 80 Prozent des Preisunterschiedes zu konventionellen Fahrzeugen zu fördern. Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit von Elektrobusen im Vergleich zu Bussen mit herkömmlichen Antrieben räumt die Regierung ein, dass Elektrobusse aufgrund der Anschaffungspreise auch unter Berücksichtigung der Betriebskosten derzeit noch teurer als Busse mit herkömmlichen Antrieben seien. Welche Konsequenzen sich hieraus auf die Gestaltung des Stadt- und Regionalverkehrs ergeben, sei in erster Linie durch die Länder und Kommunen zu entscheiden.

Im Februar 2017 hat das BMVI zudem eine Förderrichtlinie zur Unterstützung der Markteinführung von Anwendungen der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie veröffentlicht, deren erster Förderaufruf Brennstoffzellenfahrzeuge im Linienverkehr des ÖPNV und in Fahrzeugflotten zum Schwerpunkt hat.

Auch die Umweltministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 5. Mai einstimmig für eine öffentliche Förderung von Elektrobusen im Nahverkehr ausgesprochen. Mit dem verabschiedeten Programm „Faktor 100“ (ein Elektrobus entlastet die Umwelt so stark wie 100 E-PKW)

fordert die Umweltministerkonferenz den Bund auf, die Anschaffung von Elektrobussen im Jahr 2018 mit einem Volumen von 50 Mio. Euro und in den Folgejahren mit jeweils 100 Mio. Euro zu fördern. Umgerechnet könnten dadurch, so die Umweltministerinnen und -minister, im ersten Jahr 250 und in den Folgejahren jährlich 500 Elektrobusse durch die ÖPNV-Unternehmen beschafft werden. Die Verkehrsministerkonferenz hatte Ende April bereits einen ähnlichen Beschluss gefasst.

Az.: 33.0.003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2017

361 Mehr Erwerbstätige 2015 in NRW gegenüber 2014

Die Zahl der Erwerbstätigen (am Arbeitsort) war in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 mit rund 9,2 Millionen um 0,9 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren in 44 der 53 kreisfreien Städte und Kreise des Landes mehr Personen erwerbstätig als 2014. Die höchsten Beschäftigungszahlen wiesen Köln mit 733.400 Erwerbstätigen (+14 000 gegenüber 2014), Düsseldorf (514.400; +6 900) und Essen (328.600; +4.100) auf. Die niedrigsten Erwerbstätigenzahlen wurden für Bottrop (47.400), Remscheid (59.200) und Herne (62.000) ermittelt.

Der Kreis Kleve verzeichnete die höchste Steigerungsrate bei der Gesamtzahl der Erwerbstätigen (+2,9 Prozent); dies ist auch auf den landesweit höchsten Zuwachs im Dienstleistungsbereich (+3,5 Prozent) zurückzuführen. Im Produzierenden Gewerbe hatte der Kreis Gütersloh den höchsten Zuwachs bei der Erwerbstätigenzahl zu verzeichnen (+2,4 Prozent). Den höchsten Rückgang der Gesamtzahl der Beschäftigten gab es in Leverkusen (-2,3 Prozent). Im Produzierenden Gewerbe war Bochum (-13,8 Prozent), im Dienstleistungsbereich Dortmund (-2,2 Prozent) am stärksten von gesunkenen Erwerbstätigenzahlen betroffen.

Im Jahr 2015 lag die Zahl der marginal Beschäftigten (überwiegend geringfügig entlohnte Beschäftigte) bei 1 387.100, und war damit um 2,5 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor. Rückläufig waren hier die Ergebnisse in 47 Kreisen und kreisfreien Städten, wobei der höchste prozentuale Rückgang in Dortmund mit -19,9 Prozent festgestellt wurde. Bielefeld verzeichnete mit +1,6 Prozent die höchste Steigerungsrate.

Weitere Informationen können im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/pdf/113_17.pdf.

Az.: 30.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

362 Einladung Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung

Die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW, die vom Städtetag NRW, vom Landkreistag NRW und vom Städte-

und Gemeindebund NRW sowie dem VVE NRW getragen wird, führt am 07.06.2017 den diesjährigen Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW durch.

Der Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2017 steht unter dem Motto „Was braucht NRW jetzt: Wirtschaft und Wirtschaftsförderung 2017-2022“. Key-Note-Speaker des diesjährigen Kongresses wird Herr Arndt Kirchhoff, Präsident von Unternehmer NRW, sein. Anschließend werden die drei Schwerpunktthemen Infrastruktur, Gewerbeflächen und Gründungen Gegenstand der Veranstaltung sein. Zum Schluss der Veranstaltung wird Herr Ton Lansink, Generalkonsul des Königreichs der Niederlande, die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden und NRW beleuchten.

Der Kongress wird am 07.06.2017 von 9:30 Uhr bis ca. 14:45 Uhr in den Räumen der NRW.BANK, Friedrichstraße 1, 48145 Münster, stattfinden.

Der Tagungsbeitrag wird in diesem Jahr 30,- Euro betragen. Eine Anmeldung sollte bis zum 26.05.2017 erfolgen.

Der Einladungsflyer und der Anmeldebogen können unter dem folgenden Link - Schnellbrief Nr. 120 - abgerufen werden: <https://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/schnellbriefe/liste/jahr/2017.html?cHash=dc74185caa>

Az.: 30.3.1-001/005

Mitt. StGB NRW Juni 2017

363 Fünfter Aufruf zum Förderprogramm Breitbandausbau des Bundes

Am 2. Mai 2017 ist der fünfte Förderaufruf für das Bundesförderprogramm zur Unterstützung des Breitbandausbaus in Deutschland auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlicht worden. Mit dem Bundesförderprogramm wird der Netzausbau technologieneutral gefördert. Der Fördersatz beträgt im Regelfall 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Höchstbetrag pro Projekt liegt bei 15 Millionen Euro. Die fünfte Förderperiode läuft vom 2. Mai 2017 bis zum 31. August 2017.

Das BMVI hat zudem vorab darüber informiert, dass in den nächsten Tagen eine Änderung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ erfolgen wird. Insbesondere wird im Bereich des Sonderprogramms Mittelstand zur Förderung von Gewerbegebieten nunmehr auf die Mindestbeteiligungsquote der in dem geförderten Gewerbegebiet ansässigen Grundstückseigentümer gänzlich verzichtet (bisher war eine Mindestteilnahme am Programm von 80% der Grundstückseigentümer vorgesehen).

Weitere Informationen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/breitbandfoerderung-fuenfter-aufruf.html>.

Az.: 31.5-003/002

Mitt. StGB NRW Juni 2017

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in diesem Jahr 114 kommunale Straßenbauvorhaben mit rund 127 Millionen Euro. Die Gesamtkosten dieser Projekte belaufen sich auf über 256 Millionen Euro. Nach der Einigung von Bund und Ländern über die Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen ab 2020 kann das Fördervolumen für 2017 wieder auf das Niveau früherer Jahre angehoben werden.

Das Programm wird überwiegend aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert, das im Jahr 2019 endet. In den Förderprogrammen der Jahre 2014 bis 2016 konnten wegen des grundgesetzlich festgeschriebenen Auslaufens der Entflechtungsmittel kaum neue Maßnahmen gefördert werden.

Wegen der Langfristigkeit der Investitionen müssen erstmals auch Verpflichtungsermächtigungen aus Landesmitteln über 2019 hinaus in Anspruch genommen werden. Nach der grundsätzlichen Einigung zwischen Bund und Ländern über die Neuordnung der Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 ist nun klar, dass das Land in Zukunft jährlich Mittel in Höhe der bisherigen Bundeszuweisungen, das sind 259,53 Millionen Euro, bereitstellen kann. Die Hälfte davon fließt in die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die andere Hälfte (129,76 Millionen Euro) steht für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus zur Verfügung. Im Jahr 2017 werden diese Mittel eingesetzt für

- Erneuerung bestehender Straßen (37 Maßnahmen, 50,8 Mio €),
- Aus- und Umbau von Straßen (44 Maßnahmen, 47,1 Mio €),
- Neubau von Entlastungsstrecken (6 Maßnahmen, 19,3 Mio €),
- Sicherung/Beseitigung von Bahnübergängen (19 Maßnahmen, 6,7 Mio €),
- Tunnelsicherheit (1 Maßnahme, 1,5 Mio €),
- Verkehrslenkung, Telematik (1 Maßnahme, 0,6 Mio €),
- Gehwege und Parkstreifen (6 Maßnahmen, 0,6 Mio €).

Weitere Informationen können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

http://www.mbwsv.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-2017/2017_04_27_Foerderung-kommunaler-Strassenbau/Foerderung-kommunaler-Strassenbau-2017.pdf.

Az.: 34.4-001/002

Mitt. StGB NRW Juni 2017

Bauen und Vergabe

365 Hinweise zur Anwendung und Auslegung der neuen VOB/A

Das Bundesbauministerium (BMUB) hat mit Erlass vom 16. Mai an seine (Bundes-)Einrichtungen Hinweise zur Auslegung des reformierten Vergaberechts für die Vergabe von Bauleistungen herausgegeben. Der Erlass ist auch

für Städte und Gemeinden für die Anwendung und Auslegung der neuen VOB/A hilfreich. So enthält er u. a. Hinweise zur Auftragswertberechnung, zur Wahl der Vergabeart, zur Anwendung von Rahmenvereinbarungen, zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen sowie zur Eignungsprüfung.

Die Anwendungshinweise sind für StGB-Mitgliedskommunen im StGB-Internet unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Vergabe verfügbar.

Az.: 21.1.1.6-002/001

Mitt. StGB NRW Juni 2017

366 Grundsatzentscheidung zum Schulnotensystem im Vergaberecht

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die mit Spannung erwartete Grundsatzentscheidung zur sogenannten Schulnotenrechtsprechung getroffen. Danach steht es einer transparenten und wettbewerbskonformen Auftragsvergabe regelmäßig nicht entgegen, wenn der öffentliche Auftraggeber für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergibt, ohne dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthalten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl konkret abhängen soll. Nachfolgend die Leitsätze des Grundsatzbeschlusses vom 04.04.2017 (X ZB 3/17) im Original:

- Es steht einer transparenten und wettbewerbskonformen Auftragsvergabe regelmäßig nicht entgegen, wenn der öffentliche Auftraggeber für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergibt, ohne dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthalten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl konkret abhängen soll.
- Ein Wertungsschema, bei dem die Qualität der Leistungserbringung und der nach der einfachen linearen Methode in Punkte umzurechnende Preis mit jeweils 50 % bewertet werden, ist ohne Weiteres auch dann nicht vergaberechtswidrig, wenn nur eine Ausschöpfung der Punkteskala in einem kleinen Segment (hier: 45 bis 50 von 50 möglichen Punkten) zu erwarten ist. Die Wahl einer bestimmten Preismethodenmethode kann vergaberechtlich nur beanstandet werden, wenn sich gerade ihre Heranziehung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als mit dem gesetzlichen Leitbild des Vergabewettbewerbs unvereinbar erweist.
- Der Gefahr einer Überbewertung qualitativer Wertungskriterien zum Nachteil einzelner Bieter ist durch eingehende Dokumentation des Wertungsprozesses zu begegnen. Die Nachprüfungsinstanzen untersuchen auf Rüge die Benotung des Angebots des Antragstellers als solche und in Relation zu den übrigen Angeboten, insbesondere zu demjenigen des Zuschlagsprätendenten, und darauf hin, ob die jeweiligen Noten im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden.

Anmerkung

Durch die Entscheidung des BGH dürfte die maßgeblich vom OLG Düsseldorf begründete „Schulnotenrechtspre-

chung“ nun endgültig der Vergangenheit angehören. Auch das OLG Düsseldorf ist bereits von seiner früheren Rechtsprechung abgerückt, siehe hierzu bereits StGB NRW-Mitteilung 115/2017 vom 30.11.2016.

Az.: 21.1.1.3-003

Mitt. StGB NRW Juni 2017

367 Bundesrat für Privilegierung von Kinderlärm und Sportanlagen

Der Bundesrat möchte Kindern mehr Möglichkeiten geben, Sport auf innerstädtischen Anlagen zu treiben. Sportplätze, die von Kindern genutzt werden, sollen künftig lärmschutzrechtlich mit Kinderspielplätzen oder Kitas gleichgestellt werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den der Bundesrat am 12. Mai 2017 beschlossen hat (BR-Drs. 233/17 (B)).

Dem Gesetzentwurf zu Folge soll der von Sportanlagen ausgehende Kinderlärm zukünftig nicht mehr als schädliche Umwelteinwirkung wertbar sein. Bereits heute ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Kinderlärm, der von Kindertagesstätten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgeht, im Regelfall keine sogenannte schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen daher Immissionsgrenzen und -richtwerte nicht herangezogen werden. Klagen von Anwohnern gegen Kinderlärm haben somit geringere Chancen auf Erfolg.

Die derzeit bestehende Ungleichbehandlung zwischen Kinderspielplätzen einerseits und Sportanlagen andererseits ist aus Sicht des Bundesrates sachlich nicht gerechtfertigt. Die strengeren Lärmschutzvorschriften für den Erwachsenensport sollen daher künftig nicht gelten, wenn die Anlagen von Kindern genutzt werden.

Anmerkung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Privilegierung von Kinderlärm auf Sportanlagen ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes zu begrüßen. Bereits in der Vergangenheit haben wir uns dafür eingesetzt, eine einheitliche Bewertung von Kinderlärm nach dem BImSchG vorzusehen (siehe bereits StGB NRW-Mitteilung 192/2017 vom 01.02.2017). Dies beinhaltet zwangsläufig auch die Einbeziehung des von Sportanlagen ausgehenden Kinderlärms.

Der Gesetzentwurf wird zunächst der Bundesregierung zugeleitet. Diese verfasst eine Stellungnahme und bringt dann die Dokumente beim Deutschen Bundestag ein. Konkrete Termine für dessen Beratungen liegen derzeit noch nicht vor. Sofern der Bundestag das Gesetz verabschiedet, schließt sich eine weitere Bundesratsberatung an. Der Gesetzentwurf kann mit der oben genannten Nummer abgerufen werden über:
<http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html>.

Az.: 20.1.6.1-001/001 os

Mitt. StGB NRW Juni 2017

368

Workshop zum Bauen mit Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen lädt zu einem Workshop „Bauen mit Holz zur Schaffung von sozialem Wohnraum“ am 03.07.2017 nach Köln ein. Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum ist weiterhin eine zentrale Aufgabe für Städte, Kommunen und Gemeinden in NRW. Neben dem demographischen Wandel sorgt besonders der Zuzug von Flüchtlingen in den Ballungszentren für eine angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt. Die Holzbauweise eignet sich zur flexiblen, nachhaltigen und kostengünstigen Schaffung von Wohnraum und bietet flexible und qualitativ hochwertige Lösungen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Schaffung von Wohnraum in neuen und integrierten Quartieren, durch Geschosswohnungsbau, Nachverdichtung, Sanierung und Aufstockung.

Ziel dieses Workshops ist es, die Teilnehmer über Holzbaulösungen zur Schaffung von sozialem Wohnraum zu informieren und erfolgreich umgesetzte Projekte vorzustellen. Nach der Begrüßung folgen drei einleitende Fachvorträge zu dem Themen Bauen mit Holz, der Lage auf dem Wohnungsmarkt in der Region und aktuellen Förderprogramme in NRW und den Möglichkeiten über Wettbewerb und Vergabe bedarfsgerecht Holzbauleitungen am Markt abzufragen. Anschließend werden drei Projekte, die die Vielseitigkeit des Holzbaus im Geschosswohnungsbau widerspiegeln, von der Konzeption bis zum fertigen Objekt, durch die verantwortlichen Planer vorgestellt. Nach einer abschließenden moderierten Diskussion besteht die Möglichkeit eine aktuelle Baustelle vor Ort zu besichtigen.

Die Veranstaltung findet von 08:30 bis 16:30 Uhr im Pleinarsaal (H 200) der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, statt. Sie richtet sich vor allem an die Entscheidungsträger in den Bauplanungs- und Ordnungsämtern der Kommunen und Kreise im Regierungsbezirk Köln sowie an andere öffentliche und private Bauentscheider. Weitere Informationen zur Veranstaltung sind dem Programm zu entnehmen, das für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter [Fachinfo & Service](#) verfügbar ist. Die Veranstalter bitten Interessenten, sich bis zum 23.06.2017 online unter holzbauteuer-fluechtlinge.nrw.de anzumelden.

Für Rückfragen stehen Frau Blumentritt und Herr Wöhler von Wald und Holz NRW (holzbau@wald-und-holz.nrw.de, Tel. 02962/ 9775 - 11 oder -15) zur Verfügung. Die Veranstaltung ist bei der AKNW und der IK Bau als Fortbildungsveranstaltung beantragt.

Az.: 20.4.1.3-002/001 os

Mitt. StGB NRW Juni 2017

369 NRW-Beratungstag für Kommunen: Bauland aktivieren und fördern

Vielerorts in Nordrhein-Westfalen fehlt es an bebaubaren Flächen, sowohl für bezahlbare Wohnungen als auch für die gewerbliche Nutzung. Viele Kommunen stehen daher vor der Aufgabe, untergenutzte oder brachgefallene Flächen in den Innenbereichen zu aktivieren oder auch neue

Baugebiete zu entwickeln. Um die erforderlichen Grundstücksflächen zu mobilisieren und gleichzeitig weniger Freiraum für Neuansiedlungen zu verbrauchen, unterstützt das Land NRW Städte und Gemeinden mit unterschiedlichen Förderinstrumenten.

Am NRW-Beratungstag am 30.06.2017 in Düsseldorf werden alle wesentlichen Förderangebote vorgestellt, die für aktuelle Stadtentwicklungsprojekte in Frage kommen. Experten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV), seitens NRW.URBAN, NRW.BANK, BEG NRW, AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Forum Baulandmanagement, der regionalen Ebene sowie des BLB NRW stellen ihr Unterstützungs- und Förderspektrum in einer gemeinsamen Veranstaltung vor und bieten bilaterale Schnellberatungen an.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Raumkapazität ist begrenzt, daher werden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Architektenkammer erkennt die Veranstaltung als Fortbildung an. Anmeldeschluss ist der 16.06.2017.

Der ausführliche Programmflyer und Informationen zur Anmeldung sind abrufbar unter <http://www.reviera.de/beratungstag/>.

Az.: 20.1.4.7-018/001 os Mitt. StGB NRW Juni 2017

370 Vereinbarungen zur Städtebauförderung

Bund und Länder haben die Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung 2017 und zum Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 geschlossen. Die Verwaltungsvereinbarungen werden in Kürze im Bundesanzeiger sowie im Internet (www.staedtebaufoerderung.info) veröffentlicht. StGB-Mitgliedskommunen können die Vereinbarungen bereits jetzt im Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service > Bauen und Vergabe > [Städtebauförderung](#) abrufen.

Die regulären Programme der Städtebauförderung werden in diesem Jahr zusätzlich durch eine Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ unterstützt. Neben der Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier dient das Programm auch der Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit, sowie der Errichtung, dem Erhalt, dem Ausbau und der Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen. Die Länder erhalten hierzu Bundesmittel von insgesamt 200 Mio. Euro. Im NRW-Landeshaushalt 2017 stehen insgesamt 55 Mio. € (46 Mio. € Bund, 9 Mio. € Land NRW) zur Verfügung. Informationen zur Programmauswahl sind unter folgendem Link abrufbar:

http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/investitionspakt-Soziale-Integration-im-Quartier/index.php

Ausführliche Informationen gibt es für StGB-Mitgliedskommunen auch in Schnellbrief Nr. 83 vom 17.03.2017, der im Mitgliederbereich verfügbar ist.

Az.: 20.2.2-002/010 os Mitt. StGB NRW Juni 2017

371 Städtebaurechtsnovelle ab 13. Mai 2017 in Kraft

Die BauGB-Novelle und damit das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ wird am 12.05.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057 ff.) bekannt gemacht. Es tritt damit einen Tag später, also am Samstag, 13.05.2017, in Kraft. Das Bundesgesetzblatt ist abrufbar unter:

<https://www.bundesanzeiger.de/redirects/live/bundesgesetzblatt.html>.

Die planungsrechtlichen Neuerungen können damit von den Städten und Gemeinden ab dem Inkrafttreten angewendet werden. Hinsichtlich der neuen Vorgabe des § 4a Abs. 4 BauGB, den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich zum Einstellen auf der Website der Gemeinde auch über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen, bleibt die Umsetzung durch das Land NRW abzuwarten.

Von dem Inkrafttreten der Städtebaurechtsnovelle zu unterscheiden ist die in Art. 4 des Gesetzes vorgesehene Neubekanntmachung des Wortlauts des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung. Letztere hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Änderungen, sondern soll lediglich den durch zahlreiche Änderungsgesetze veränderten Wortlaut noch einmal im Volltext bekannt machen, was zu Vereinfachungen (z. B. bei Bezugnahmen auf die Gesetze) führt.

Az.: 20.1.1.1-003/005 Mitt. StGB NRW Juni 2017

372 Klage der Bundesregierung gegen EU-Kommission wegen EU-Baunormen

Bestimmte Baunormen der EU sind aus Sicht der Bundesregierung unzureichend oder lückenhaft. Darum hat die Bundesregierung am 20. April 2017 eine Klage gegen die EU-Kommission beim Gericht der Europäischen Union eingereicht: Würden die Normen in der jetzigen Form angewendet, wären die Bauwerksicherheit sowie der Umwelt- und Gesundheitsschutz der Bevölkerung gefährdet.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, europäisch harmonisierte Normen für Bauprodukte anzuwenden, um deren Qualitätseigenschaften zu bestimmen und zu kontrollieren. Sie dürfen über diese europäische CE-Kennzeichnung hinaus keine weiteren Prüfungen verlangen. Dies hatte der Europäische Gerichtshof jüngst entschieden. Nach Auffassung der Bundesregierung gefährden die existierenden Normen die Bauwerksicherheit sowie bestimmte Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. 2015 hatte Deutschland deshalb gegen sechs unvollständig harmonisierte Bauproduktnormen Einwände vorgebracht - nach Art. 18 VO (EU) Nr. 305/2011 - um die bestehenden Lücken in den Normen zu schließen.

Zwei Einwände wurden seitens der EU-Kommission zu-

rückgewiesen. Diese beziehen sich auf Holzfußböden und Sportböden. Dagegen wird nun Klage vor dem Europäischen Gericht erhoben. Die Kommission hält zusätzliche Qualitätseigenschaften beziehungsweise Produkthanforderungen in europäischen Normen für rechtswidrig und hat Hinweise auf national geltende ergänzende Regelungen aus den Normen gestrichen. Nach deutscher Auffassung werden damit die Regelungsmöglichkeiten zur Errichtung sicherer Bauwerke weiter eingeschränkt und das Umwelt- und Verbraucherschutzniveau abgesenkt.

Würden die harmonisierten EU-Normen derzeit ohne ergänzende Angaben angewendet, könnten Bauunternehmen, die zum Beispiel Fußbodenbeläge für Sporthallen oder Kindereinrichtungen sowie Parkett und Holzfußböden einbauen, nicht mehr überprüfen, ob diese gesundheitsschädliche Stoffe in die Innenraumluft abgeben. Die Hersteller der Fußböden wären nicht mehr verpflichtet, einen Nachweis über die Emissionen ihrer Bodenbeläge zu geben. Es bestünde daher die Gefahr, dass Hauseigentümer und Mieter einer höheren Schadstoffkonzentration ausgesetzt werden. Die Klage Deutschlands zielt darauf ab, dass die genannten Entscheidungen der Kommission aufgehoben werden und die Möglichkeit nationaler Ergänzungsregelungen rechtsverbindlich eröffnet wird.

Az.: 20.3.9-001/001 gr Mitt. StGB NRW Juni 2017

373 Bundesstadtentwicklungsbericht 2016 veröffentlicht

Das Bundeskabinett hat am 12. April 2017 den Stadtentwicklungsbericht 2016 beschlossen. Der Bericht wird alle vier Jahre vorgelegt. Er steht in diesem Jahr unter der Überschrift „Gutes Zusammenleben im Quartier“. Der Stadtentwicklungsbericht 2016, der die aktuelle Situation der Städte und Gemeinden beschreibt sowie die Aktivitäten des Bundes im Bereich der Stadtentwicklungspolitik dokumentiert, steht im Internet unter nachfolgendem Link zum Download bereit: www.bmub.bund.de/N54149.

Die Bundesregierung hat neben der Veröffentlichung des Stadtentwicklungsberichts 2016 hervorgehoben, dass sie in dieser Legislaturperiode (2014 bis 2017) ihre Investitionen in die Stadtentwicklung auf insgesamt rund 3,4 Milliarden Euro verstärkt hat. Dazu zählen neben den Städtebauförderprogrammen auch die Nationalen Projekte des Städtebaus, das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur sowie der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“. In der vergangenen Legislaturperiode waren es noch rund zwei Milliarden Euro.

Zusammen mit der Kofinanzierung der Länder und Kommunen werden in dieser Legislaturperiode damit rund 8,9 Milliarden Euro für städtebauliche Investitionen zur Verfügung gestellt. Experten gehen davon aus, dass ein Euro Finanzhilfe der Städtebauförderung des Bundes und der Länder das Siebenfache an weiteren privaten und öffentlichen Investitionen anstößt.

Der DStGB hat vor diesem Hintergrund angemahnt, die

Städtebauförderung des Bundes und der Länder auch in Zukunft auf einem hohen Niveau fortzusetzen. Auch die Investitionen des Bundes in die soziale Stadt- und Quartiersentwicklung sind aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Wie auch im Falle der Städtebauförderung gilt es hier, die konkreten Förderbedingungen praxisgerecht und für die antragstellenden Kommunen handhabbar auszugestalten.

Nach Auffassung des DStGB muss zudem der Ansatz, das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ auszubauen, in Zukunft weiterverfolgt werden. Es ist richtig, die Kommunen in ländlichen Räumen darin zu unterstützen, ihre Versorgungsfunktionen dauerhaft, bedarfsgerecht und auf einem hohen Niveau für die Bevölkerung der gesamten Region zu sichern und zu stärken. In diesem Jahr stellt der Bund 70 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen bereit und damit knapp 30 Prozent mehr als im Jahr 2013.

Az.: 20.2.1-001/002 gr Mitt. StGB NRW Juni 2017

374 Planerhaltungsvorschriften bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Beschluss vom 14. März 2017 den Europäischen Gerichtshof um Klärung gebeten, ob nationale Vorschriften über die Planerhaltung von Bebauungsplänen den Anforderungen des Unionsrechts genügen.

Die Entscheidung ist in einem Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan ergangen. Dieser schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für vier Windenergieanlagen, die neben einem bestehenden Windpark mit 19 Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Der Plan war nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich in einem Punkt zu beanstanden: Die Gemeinde hatte die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans beteiligt, die Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs genügte aber den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Es fehlten hinreichende Angaben, welche umweltbezogenen Informationen bei der Gemeinde verfügbar waren. Nach nationalem Recht wäre dieser Verfahrensfehler nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich geworden, weil er trotz entsprechender Belehrung nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde gerügt worden war. Damit wäre der Normenkontrollantrag abzulehnen gewesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch Klärungsbedarf gesehen, ob § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in diesem Fall mit der UVP-Richtlinie vereinbar ist. Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeit eines Vorhabens begründen, das einer Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. In einem solchen Fall wird die UVP als Umweltprüfung nach dem BauGB durchgeführt. Eine Vorprüfung entfällt. Im damit eröffneten Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie verlangt Art. 11 Abs. 1 UVP-RL einen Zugang zu einem Gericht (oder einer anderen Stelle), um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit eines

Hoheitsaktes anzufechten.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015 (C-137/14 Rn. 76 f.) beschränkt Art. 11 Abs. 1 UVP-RL aber nicht die Gründe, die mit einem Rechtsbehelf geltend gemacht werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hält es für denkbar, in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB eine mit Art. 11 Abs. 1 UVP-RL unvereinbare Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle zu sehen. Es hat daher den Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens um Klärung gebeten.

Bis zur Entscheidung des Gerichtshofs hat das Bundesverwaltungsgericht das Revisionsverfahren ausgesetzt (BVerwG 4 CN 3.16 - Beschluss vom 14. März 2017; Vorinstanz: OVG Lüneburg, 12 KN 265/13 - Urteil vom 30. Juli 2015).

Az.: 20.1.18-011/002 gr Mitt. StGB NRW Juni 2017

375 Schulung zu kommunalen Geo-Metadaten

Im Rahmen des Aufbaus der Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen kommt dem Thema Metadaten und damit auch dem GEOkatalog NRW eine besondere Bedeutung zu. INSPIRE und Open Data unterstreichen den Bedarf nach aussagekräftigen und qualitativ hochwertigen, d.h. konformen Metadaten je nach anzuhaltendem Standard und Regelwerk.

IT.NRW und die Geschäftsstelle IMA GDI.NRW bieten in Zusammenarbeit eine kostenlose Schulung zum Thema Metadaten an. In einer Kombination aus Vermittlung von Grundlagenwissen und praktischen Übungseinheiten wird insbesondere der Umgang mit dem Metadateneditor im GEOkatalog NRW geschult und gliedert sich in die Bereiche

- Metadaten-Grundlagen und Daten-Metadaten
- Metadaten zu Diensten
- Ergänzung zu INSPIRE-konformen Metadaten
- Metadaten für Open Data

Das Schulungsangebot richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Landes- und Kommunalverwaltung, die mit der praktischen Erfassung und Pflege von Metadaten im GEOkatalog NRW betraut sind bzw. diese Aufgabe wahrnehmen sollen.

Die angekündigte Schulung am Dienstag, 16.05.2017 bei IT.NRW ist bereits restlos ausgebucht. IT.NRW und die Geschäftsstelle IMA GDI.NRW werden aber versuchen, noch vor der Sommerpause eine weitere Schulung durchzuführen. Mit der unter https://www.geoportal.nrw/Metadatenerschulung_GDI-NW_2017 zur Verfügung stehenden Anmeldemaske können Sie Ihr grundsätzliches Interesse bekunden. Die Geschäftsstelle IMA GDI.NRW wird Sie dann im Einzelfall kontaktieren. Dies kann auch davon abhängig sein, an welchem Standort die nächste Schulung stattfinden wird.

Az.: 22.5.4-004/001 Mitt. StGB NRW Juni 2017

376

Mitwirkung an der Jahrestagung der Quartiersakademie

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in NRW (MBWSV) hatte im vergangenen Jahr zu einem Modellprojekt „Bürger vernetzen Nachbarschaften. Quartiersentwicklung nutzt digitalen Wandel aufgerufen. Das MBWSV unterstützt damit Quartiersinitiativen darin, digitale Möglichkeiten für lokale Anliegen und Aktivitäten nutzbar zu machen. Initiativen sollen befähigt werden, sich die Nutzung von digitalen Anwendungen anzueignen oder auszubauen, um damit ihre Ziele vor Ort zu erreichen. 14 ausgewählte Bürgerwerkstätten arbeiten jetzt mit wissenschaftlicher Begleitung daran, Lösungen für lokale Probleme zu entwickeln, die möglicherweise auch auf andere Nachbarschaften übertragbar sind.

Das Themenspektrum der digitalen Möglichkeiten im Quartier ist breit gestreut. Es geht generell um die Verbesserung der Lebensqualität im Quartier: Nahversorgung, Mobilität, leer stehende Gebäude, klimagerechte Quartiere, Mieterinitiativen, Grün im öffentlichen Raum z. B. durch Urban Gardening und Urban Farming, Erhalt von Baukultur, Kultur, Tauschbörsen für Kompetenzen und Dienstleistungen, generations- und kulturübergreifende Projekte.

Die Bürgerwerkstätten werden sich und ihre Projekte bei der diesjährigen Jahrestagung der Quartiersakademie „Bürger vernetzen Nachbarschaften. Quartiersentwicklung nutzt den digitalen Wandel.“ am 12. und 13. Oktober 2017 in der Philharmonie Essen präsentieren. Das MBWSV ruft zur Mitgestaltung der Tagung auf. Interessierte Initiativen können sich bereits jetzt mit ihren Projekten bewerben, um aktiv an der Vorbereitung der Tagung mitzuwirken, eigene Aktivitäten vorzustellen und sich perspektivisch mit vergleichbaren Initiativen zu vernetzen. Angesprochen sind Nachbarschaftsgruppen, Initiativen, Kommunen, Wohnungsunternehmen, Vereine, Wissenschaftler, die digitale Angebote der Information und Kommunikation, Apps oder Cloud Services für ihre Aktivitäten nutzen oder perspektivisch nutzen wollen. Die Mitwirkung an der Veranstaltung soll im „Tandem“ mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erfolgen.

Bürgerschaftliches Engagement in den Stadtteilen zu stärken, ist das Ziel der Quartiersakademie, die das Ministerium für Stadtentwicklung im Jahr 2015 ins Leben gerufen hat. In Seminaren und Workshops tauschen sich im Rahmen der Quartiersakademie (www.quartiersakademie.nrw.de) Bürgergruppen und Initiativen über die Gestaltung ihres Wohnumfeldes aus. Themen wie Integration von Flüchtlingen, demografischer Wandel, Barrierefreiheit oder Aktivitäten wie „Urban Gardening“ stehen dort auf der Agenda. Immer stärker geraten dabei auch digitale Anwendungen in den Fokus. Virtuelle Vernetzung mit realem Bezug ins Quartier und praktischem Gebrauchswert für die Bürger wird von immer mehr Bürgergruppen als Aufgabe erkannt.

Kontakt:

claus.eppe@mbwsv.nrw.de; info@quartiersakademie.nrw.de; Tagungsprogramm im Internet unter www.quartiersakademie.nrw.de.

Az.: 20.1.11-010/003

Mitt. StGB NRW Juni 2017

377

Bundesverwaltungsgericht zur Klärschlamm Entsorgung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 07.02.2017 (Az. 9 B 30.16 - abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de) entschieden, dass die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen über den so genannten „rollenden Kanal“ (Transportfahrzeuge) nicht dem Abfallrecht, sondern allein dem Wasser- bzw. Abwasserrecht unterfällt. Nach dem BVerwG ist für diese Zuordnung die Regelung des § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) maßgeblich. Danach gehört die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm zur Abwasserbeseitigung und Klärschlämme aus Kleinkläranlagen sind damit der Abwasserbeseitigungspflicht in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen unterworfen. Außerdem wird nach dem BVerwG der Begriff der Abwasserbeseitigung in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert. Dort sei eindeutig geregelt, dass auch das Sammeln, hier also das Sammeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch Transportfahrzeuge, der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sei. Vor diesem Hintergrund ist nach dem BVerwG das Abfallrecht für den sog. rollenden Kanal nicht einschlägig.

Az.: 24.1.2 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

378

OVG NRW zum Kanalanschlussbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.02.2017 (Az. 15 A 1262/16 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass für ein lediglich 126 qm großes Einzelgrundstück mit einem ungünstigen Zuschnitt in Form eines stumpfwinkligen Dreiecks auch mit Blick auf die in § 6 Landesbauordnung NRW grundsätzlich einzuhaltende Abstandsflächen kein Kanalanschlussbeitrag für die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal erhoben werden kann. Nach dem OVG NRW ist bei einem solchen besonderen Ausnahmefall nicht anzunehmen, dass das Grundstück baulich so genutzt werden kann, dass Schmutzwasser anfällt, weil ein solches Grundstück lediglich mit einer Garage bzw. einem Carport bebaut werden kann. In diesem Fall entstehe nur ein beitragsrechtlich relevanter Vorteil bezogen auf den Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation. Nach dem OVG NRW kommt es für vorteilsrelevante Bebaubarkeit nicht auf jede theoretisch zulässige Bebauung an, sondern darauf, dass eine Bebauung eine sinnvolle Nutzung darstellt und deshalb praktisch nicht ausgeschlossen sei. Das Grundstück muss auch nach Größe, Zuschnitt, Lage und sonstiger Beschaffenheit als Bauland tatsächlich geeignet sein. Danach bemisst sich - so das OVG NRW - zugleich die Reichweite des durch die Abwasseranlage gewährten wirtschaftlichen Vorteils. Diese Beschränkung rechtfertigt sich nach dem OVG NRW auch daraus, dass die Beitragspflicht bereits an die bloße Möglichkeit des Anschlusses anknüpft. Deshalb muss der wirtschaftliche Vorteil aktuell und nicht nur unter praktisch nicht zu verwirklichenden Bedingungen gewährt werden. Nach dem OVG NRW war

deshalb in dem entschiedenen, besonderen Ausnahmefall auch nicht entscheidend, dass das Grundstück in einem festgesetzten Bebauungsplangebiet lag. Allerdings weist das OVG darauf hin, dass ein Kanalanschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung dann erhoben werden kann, wenn in der Zukunft das 126 qm große Grundstück dennoch an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation tatsächlich angeschlossen wird.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass durch das OVG NRW lediglich klar gestellt worden ist, dass ein Kanalanschlussbeitrag für die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal dann nicht erhoben werden kann, wenn bei einem Einzel-Grundstück wegen seiner Größe (126 qm) und seines Zuschnittes (stumpfwinkeliges Dreiecks) kein Gebrauchsvorteil bezogen auf den öffentlichen Schmutzwasserkanal festzustellen ist und deshalb kein wirtschaftlicher Vorteil im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW angenommen werden kann. In diesem besonderen Ausnahmefall kann dann die sachliche Beitragspflicht zur Zahlung einer Kanalanschlussbeitrages für die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Schmutzwasserkanal (noch) nicht entstehen. Es kann aber ebenso die Festsetzungsverjährungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. m. §§ 169, 170 AO) nicht anlaufen, weil die sachliche Beitragspflicht für das betreffende Grundstück noch nicht entstanden ist. Dieses bedeutet zugleich, dass ein Kanalanschlussbeitrag aber dann zu zahlen ist, wenn zeitlich später ein Schmutzwasseranfall auf diesem Grundstück dennoch zu verzeichnen ist (z.B. Einbau eines Wasserbeckens oder einer Toilette in einer Garage) und deshalb ein tatsächlicher Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation mit Wissen und Willen der Gemeinde und des Grundstückseigentümers hergestellt wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.10.2012 - Az.: 15 A 27/10 Rz. 40). Denn ein tatsächlicher Anschluss löst die Beitragspflicht stets aus, weil dann der wirtschaftliche Vorteil unwiderleglich vermutet wird (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2012 - Az.: 15 A 593/12).

Az.: 24.1.2.2 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

379 Neue NRW-Förderrichtlinie Wasserwirtschaft

Am 01.05.2017 ist die neue Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) des Umweltministeriums NRW vom 11.04.2017 in Kraft getreten (MinBl. NRW 2017, S. 340 ff.). Gegenstand der neuen Förderrichtlinie sind u. a. wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, aber ebenso Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zur Verbesserung der Gewässergüte. Maßnahmen können bis zu 80 % durch das Land gefördert werden.

Zugleich ist die Vorgänger-Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren vom 30.06.2009 (Ministerialblatt NRW 2009, S. 354) aufgehoben worden. Die neue Förderrichtlinie gilt bis zum 30.04.2022. Im Bereich Hochwasserrisikomanagement werden folgende Maßnahmen der Wasserwirtschaft gefördert:

- Grundsätzliche oder überregionale Planungen für das Hochwasserrisikomanagement (Ziff. 2.1.1 der Förderrichtlinie)
- Örtliche Untersuchungen zur Hochwassergefährdung einschließlich Starkregen, soweit sie als Grundlage für Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagement dienen sollen (Ziff. 2.1.2 der Förderrichtlinie)
- Wasserbauliche Maßnahmen (Ziff. 2.1.3 der Förderrichtlinie)
- Flächenbereitstellung, insbesondere für wasserbauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, soweit die Flächenbereitstellung alleiniger Zweck der Förderung ist (Ziff. 2.1.4 der Förderrichtlinie)
- Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. 2.1.5 der Förderrichtlinie)
- Bildungsarbeit (Ziff. 2.1.6 der Förderrichtlinie).

Bezogen auf die Verbesserung der Gewässergüte im Hinblick auf die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sind folgende Förderungen vorgesehen:

- Überregionale Planungen (Ziff. 2.2.1 der Förderrichtlinie)
- Monitoring und Untersuchungen (Ziff. 2.2.2 der Förderrichtlinie)
- Wasserbauliche Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zur Unterstützung bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß den §§ 27 bis 31 WHG, einschließlich der jeweils erforderlichen Maßnahmen bezogenen Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. 2.2.3 der Förderrichtlinie)
- Flächenbereitstellung (Ziff. 2.2.4 der Förderrichtlinie)
- Öffentlichkeitsarbeit (Ziff. 2.2.5 der Förderrichtlinie)
- Bildungsarbeit (Ziff. 2.2.6 der Förderrichtlinie)

Unter Ziff. 3 werden als Zuwendungsempfänger juristische Personen des öffentlichen Rechts benannt, insbesondere Gemeinden, Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Az.: 24.0.16 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

380 Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg und europäisches Kartellrecht

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15.03.2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg im sog. „Rundholz-Kartellverfahren“ aus dem Jahr 2015 im Wesentlichen bestätigt. Über das Gerichtsverfahren hatten wir zuletzt in der StGB-Mitteilung Nr. 811 vom 29.11.2016 berichtet.

Nach der Entscheidung bleibt es dem Land Baden-Württemberg untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt

oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

Der Senat führt zur Begründung aus, dass der über das Land Baden-Württemberg erfolgende, gebündelte Verkauf von Stammholz aus Staatswäldern einerseits und Körperschafts- und Privatwäldern andererseits ein aufgrund europäischer Kartellrechtsvorschriften verbotenes Vertriebskartell darstelle, das den freien Wettbewerb verfälsche. Soweit das Land Baden-Württemberg für Privat- und Körperschaftswaldbesitzer darüber hinaus weitere Dienstleistungen wie z. B. forsttechnische Betriebsleistungen einschließlich der jährlichen Betriebsplanung und des forsttechnischen Revierdienstes erbringe, vertiefte diese Dienstleistungen die mit dem Vertriebskartell verbundene Beschränkung des Anbieterwettbewerbs auf dem Markt für Rundholz. Sie seien deshalb kartellrechtlich ebenfalls verboten.

Durch die Erbringung der Dienstleistungen erhalte das Land Baden-Württemberg einen bestimmenden Einfluss auf die Frage, in welchen Mengen, in welcher Qualität und zu welchem Zeitpunkt Stammholz zum Verkauf gebracht würde. Dies beeinträchtige unmittelbar den freien Wettbewerb beim Absatz von geschlagenem Stammholz. Darüber hinaus beseitige es den Geheimwettbewerb auf diesem Angebotsmarkt, da das Land Einblick in die betrieblichen Planungen und Einfluss auf deren Umsetzung erhalte, wenn es für konkurrierende Waldbesitzer die Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung oder den forstlichen Revierdienst erbringe.

Das Land Baden-Württemberg handle sowohl beim gebündelten Verkauf von Rundholz aus nichtstaatlichen Wäldern als auch durch die Übernahme von Dienstleistungen für andere Waldbesitzer als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne und verfälsche den freien Wettbewerb beim Verkauf von Rundholz. Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik jedoch nicht. Gemäß Art. 103 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) sei ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbeereich des Kartellverbots zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 1 BWaldG sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien.

Bewertung

Das OLG Düsseldorf hat klargestellt, dass es sich nicht nur beim Rundholzverkauf (Vermarktung im engeren Sinne), sondern auch bei den sogenannten „vorgelagerten“ Leistungen des Revierdienstes, der forsttechnischen Betriebsleitung und der Erstellung des Betriebsplans um auch

wirtschaftliche und unternehmerische Betätigungen handelt, die grundsätzlich dem Kartellrecht unterliegen.

Hinsichtlich der BWaldG-Novelle hat das OLG ferner entschieden, dass die beabsichtigte Vermutung der Freistellung von Kartellverbot nur für das deutsche Recht Wirkung entfaltet. Die ebenfalls vorgesehene widerlegliche Vermutung der Freistellung nach europäischem Kartellrecht ist jedoch europarechtswidrig, da der deutsche Gesetzgeber hierfür keine Regelungskompetenz hat. Diese liegt nach den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen ausschließlich beim Rat der Europäischen Union.

Der Bundestag hatte am 15.12.2016 mit der Änderung des BWaldG auf die Unterlassungsverfügung des Bundeskartellamtes und das laufende Gerichtsverfahren reagiert. Ziel der Änderung des § 46 BWaldG war es, die Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes durch staatliche Forstverwaltungen in den Bundesländern auch in Zukunft zu gewährleisten. § 46 Abs. 1 BWaldG enthält nunmehr die unwiderlegliche Vermutung, dass für der Holzvermarktung vorgelagerten forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 GWB erfüllt sind. Die Neuregelung war von kommunaler Seite unterstützt worden, um Rechtssicherheit hinsichtlich der dem Holzverkauf vorgelagerten forstlichen Dienstleistungen schaffen und die im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgrenzen. Siehe im Einzelnen StGB-Mitteilung Nr. 126 vom 20.12.2016.

Aus dem Beschluss folgt, dass ein gemeinsamer Verkauf von Rundholz nur dann zulässig ist, wenn die beteiligten Waldbesitzer das Vorliegen der kartellrechtlichen Freistellungsvoraussetzungen belegen können. Die Bewertung einer Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern bzw. der Übernahme von vorgelagerten Dienstleistungen hängt entscheidend davon ab, ob EU-Recht anwendbar ist oder nicht. Findet EU-Recht - wie im Falle Baden-Württembergs - Anwendung, ist eine Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern nur zulässig, wenn die Beteiligten das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen belegen können.

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat zwar zwischenzeitlich beschlossen, den Instanzenzug auszuschöpfen und Rechtsbeschwerde gemäß § 74 GWB beim BGH einzulegen. Dies ist insoweit zu begrüßen, als es hierdurch zu einer höchstrichterlichen Klärung der angesprochenen Rechtsfragen kommt. Das Bundeskartellamt hat sich aber im Anschluss an die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten, auch vor deren Rechtskraft förmliche Verfahren zur Überprüfung der Forstorganisation und Vermarktungsstrukturen in anderen Bundesländern einzuleiten. Entscheidungen über weitere Schritte sind wohl bislang aber noch nicht getroffen worden.

Auch wenn sich die Ermittlungen des Bundeskartellamtes formal gegen die staatliche Forstverwaltung in Baden-Württemberg richten, ist davon auszugehen, dass der Ausgang des Gerichtsverfahrens auf ähnlich gelagerte Kooperationen privater und kommunaler Waldbesitzer mit der staatlichen Forstverwaltung in anderen Bundes-

ländern mittelbare Auswirkungen haben wird. Dies gilt auch für Nordrhein-Westfalen, wo kommunale und private Waldbesitzer Dienstleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW in Anspruch nehmen.

Es zeichnet sich ab, dass Städte und Gemeinden als Waldbesitzer zukünftig mehr Verantwortung für die Waldbewirtschaftung übernehmen müssen. Nach dem Grundsatz „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“ müssen allerdings auch staatliche Unterstützungsmittel im Sinne eines Gemeinwohlausgleiches erhalten bleiben. Kostenfreie oder nicht kostendeckende staatliche Dienstleistungen wurden in der Vergangenheit stets mit den vielfältigen Belastungen der Waldbesitzer durch Gemeinwohllleistungen (z. B. freies Betretungsrecht des Waldes, Schadstoffemissionen, Waldschäden, Umweltauflagen) begründet. Bei einer Überführung der indirekten Förderung in eine direkte (vom staatlichen Dienstleistungsangebot unabhängige) Förderung ist insoweit zu gewährleisten, dass die derzeitigen staatlichen Unterstützungsmittel den kommunalen und privaten Waldbesitzern erhalten bleiben. Ein Gemeinwohlausgleich nach dem Grundsatz „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“ ist unverzichtbar.

Daher hat der Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW das MKULNV aufgefordert, gemeinsam mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und den Kommunen eine neue tragfähige Struktur für die Forstverwaltung und -vermarktung zu erarbeiten. Es werden Strukturen benötigt, die den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügen, aber gleichzeitig auch der Bedeutung des Waldes für die Eigentümer und für die Gesellschaft Rechnung tragen. Die qualitativ hochwertige Waldbewirtschaftung, das flächendeckende Dienstleistungsangebot und der Einsatz gut ausgebildeter Forstleute dürfen im Gefolge des Kartellverfahrens nicht verschlechtert werden.

Der Beschluss des OLG Düsseldorf steht für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall und Abwasser / [Forstrecht](#) zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: 26.1-006/001 gr

Mitt. StGB NRW Juni 2017

381 Änderung des Landesabfallgesetzes NRW

Das Landesabfallgesetz NRW ist durch Art. 2 des Artikelgesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 07.04.2017 geändert worden (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.). Das geänderte LABfG NRW ist am 22.04.2017 in Kraft getreten. Mit der Änderung des LABfG NRW wird im Gesetzestext nunmehr auf die seit dem 01.06.2012 geltenden Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwiesen.

Diese Anpassung war erforderlich, weil im Gesetzestext des LABfG NRW bislang noch auf die nicht mehr geltenden Paragraphen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Bundes (KrW-/AbfG) verwiesen wurde. Das KrW-/AbfG war aber bereits am 01.06.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) abgelöst

worden. Somit sind nunmehr auch im LabfG NRW die seit dem 01.06.2012 geltenden Vorschriften des KrWG in Bezug genommen. Weitere inhaltliche Änderungen wurden im Landesabfallgesetz nicht vorgenommen.

Az.: 25.0.2.2 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

382

Neue Bundesverordnung zu wassergefährdenden Stoffen

Am 01.08.2017 wird die neue Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 in Kraft treten (AwsV - BGBl. I 2017, S. 905). Mit der neuen Bundes-Verordnung komplettiert der Bund die Verordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, welche das Wasserrecht in der Bundesrepublik Deutschland in allen 16 Bundesländern einheitlich regeln sollen. Zu diesen Bundes-Verordnungen gehören bislang die Bundes-Grundwasserverordnung, die Bundes-Oberflächengewässerverordnung und die Bundes-Abwasserverordnung.

Bezogen auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt bislang nur eine Bundes-Übergangs-Verordnung vom 31.03.2010 (BGBl. I 2010, S. 377 - sog. Vorschalt-Verordnung), die am 10.04.2010 in Kraft getreten war. Diese Vorschalt-Verordnung wird am 01.08.2017 durch die neue Bundes-AwsV abgelöst. Die Rechtsverordnungen der Bundesländer zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten ebenfalls nur solange bis die neue AwsV in Kraft tritt, denn gemäß § 23 Abs. 3 WHG können die Länder nur solange Rechtsverordnungen im Wasserrecht erlassen, soweit der Bund keine Rechtsverordnung erlässt.

Die AwsV dient dem Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen (§§ 62, 63 WHG). In § 2 Abs. 1 bis 33 AwsV (Begriffsbestimmungen) wird insbesondere definiert, was unter wassergefährdenden Stoffen (§ 2 Abs. 2 AwsV) und was unter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verstehen ist (§ 2 Abs. 9 AwsV).

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 AwsV werden Stoffe oder Gemische als nicht wassergefährdend oder in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft: WGK 1 (schwach wassergefährdend), WGK 2 (deutlich wassergefährdend), WGK 3 (stark wassergefährdend). Gemäß § 3 Abs. 2 AwsV gelten bestimmte Stoffe allgemein als wassergefährdend und deshalb diese Stoffe daher nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft. Hierzu gehören z. B. Wirtschaftsdünger (u. a. Gülle und Festmist), Jauche, Silagesickersaft, Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas.

Die Einstufung von Stoffen und Gemischen erfolgt auf der Grundlage der §§ 3 bis 12 AwsV. Das Umweltbundesamt (UBA) entscheidet über die Einstufung und es erfolgt eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 6 AwsV). Stoffe, Stoffgruppen und Gemische, die am 01.08.2017 nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17.05.1999 (VwVwS; Bundesanzeiger Nr. 98 a S. 3; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.07.2005 - Bundesanzeiger Nr. 142 a S. 3) eingestuft worden sind,

gelten als eingestuft im Sinne der §§ 3 bis 16 AwsV (§ 66 AwsV). Zum Schutz der Gewässer und zur Vermeidung von Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen regelt die AwsV insbesondere:

- Allgemeine Anforderungen an Anlagen (§§ 13 ff., 17 bis 24 AwsV)
- Besondere Anforderungen an bestimmte Anlagen (§§ 25 bis 38 AwsV)
- Anforderungen an Anlagen in Anknüpfung an WGK-Klassen (§§ 39 bis 48 AwsV)
- Anforderungen an Anlagen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (§§ 49 bis 51 AwsV).

Az.: 24.0.5 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

383

Änderung der Düngemittelverordnung

Mit der 2. Änderungsverordnung vom 12.04.2017 ist die Düngemittelverordnung geändert worden (BGBl. I 2017, S. 859 ff.). Die Düngemittelverordnung beruht auf dem Düngegesetz. Die Düngemittelverordnung regelt das Inverkehrbringen und die Unbedenklichkeit von Düngemitteln sowie deren Qualität und Nützlichkeit. Die Düngemittelverordnung ist zu unterscheiden von der Düngeverordnung. Diese regelt die Art und Weise der Düngung, d. h. die Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln.

Die geänderte Düngemittelverordnung ist am 13.04.2017 in Kraft getreten. Mit der neuen Düngemittelverordnung wird auch die Trocknung von Klärschlämmen aus kommunalen Kläranlagen mit sog. synthetischen Polymeren gemäß § 10 Abs. 4 Düngemittelverordnung bis zum 31.12.2018 weiterhin ermöglicht. Nach § 10 Abs. 4 der alten Düngemittel-Verordnung war bei der Trocknung von Klärschlämmen der Einsatz von synthetischen Polymeren nur noch dann bis zum 31.12.2016 zulässig, wenn diese sich in zwei Jahren um mindestens 20 % abbauen.

Bislang wurde davon ausgegangen, dass diese Abbauraten beim Einsatz synthetischer Polymere nicht erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund hatten die kommunalen Spitzenverbände eine Verlängerung der Frist eingefordert. Dieser Forderung wurde durch die 2. Verordnung zu Änderung der Düngemittelverordnung entsprochen. Die Frist ist bis zum 31.12.2018 verlängert worden.

Ab dem 01.01.2019 gelten dann allerdings die verschärften Anforderungen nach Anlage 2 Tabelle 7 (Ziffer 7.4.7) und Tabelle 8 (Nr. 8.1.3 und Nr. 8.2.9) der Düngemittelverordnung. Gleichzeitig ist in § 9 a Düngemittelverordnung (Evaluierung) festgelegt worden, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium bis zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Anforderungen an synthetische Polymere überprüft und zugleich bewertet, ob eine Änderung der dort genannten Anforderungen zu den in § 1 des Düngegesetzes genannten Zwecken erforderlich ist.

Az.: 26.3.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

Mit Datum vom 11.04.2017 hat der Städte- und Gemeindebund NRW die Landesregierung (Staatskanzlei, Ministerium für Umwelt und Kommunes sowie das Umweltministerium NRW) angeschrieben und eine Änderung des Verpackungsgesetzes im Bundesratsverfahren eingefordert. Der Bundestag hatte am 30.03.2017 einen Gesetzentwurf zu einem Verpackungsgesetz beschlossen, welcher den Interessen der Städte und Gemeinden nach Auffassung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz des StGB NRW nicht ausreichend Rechnung trägt.

Dieser hatte in seiner 128. Sitzung am 05.04.2017 einstimmig beschlossen, dass der Entwurf zu einem Verpackungsgesetz abgelehnt wird, weil er insbesondere nicht geeignet ist, die Mehrwegquote zu stabilisieren bzw. wieder zu erhöhen und die Einwegflaschenflut nicht nachhaltig eindämmen wird und auch die Rechtsstellung der Städte und Gemeinden nicht entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 29.01.2016 praxisgerecht verbessert wird.

Vor diesem Hintergrund hat der StGB NRW mit Schreiben vom 11.04.2017 den Minister des Umweltministeriums NRW, Johannes Rimmel, den Innenminister des Landes NRW, Ralf Jäger sowie Minister Franz-Josef Lersch-Mense (Staatskanzlei) angeschrieben. Das Anschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Herren Minister, der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 das „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen“ - im Folgenden Verpackungsgesetz - beschlossen. Nunmehr ist der Bundesrat aufgerufen, sich abschließend zu diesem Gesetz zu positionieren. Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf stellt keine nachhaltige Verbesserung der Rechtsstellung der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dar. Er ist nicht geeignet, die Mehrwegquote zu stabilisieren bzw. wieder zu erhöhen und die Einwegflaschenflut nachhaltig einzudämmen. Dieses ist auch mit Blick auf die Vielzahl der Arbeitsplätze, die mit dem Mehrwegsystemen im Zusammenhang stehen, nicht akzeptabel.

Insbesondere ist das privatwirtschaftliche „Duale System“ zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen (Verpackungsverordnung 1991) nach 25 Jahren als gescheitert anzusehen, wenn im Jahr 2014 rund 44,1 % der Einweg-Verpackungen aus der gelben Tonne bzw. dem gelben Sack durch die privaten Systembetreiber in Müllverbrennungsanlagen entsorgt worden sind.

In Anbetracht dessen ist eine grundlegende Kurskorrektur geboten. Insbesondere wegen der zunehmenden Einwegflaschen-Flut wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich, die eine verbindliche Abfüllquote für Getränke in Mehrwegflaschen vorgibt und nicht nur eine schlichte Kennzeichnung von Einweg- und Mehrwegflaschen im Verkaufsgeschäft regelt. Eine solche Regelung wird den deut-

lichen Trend zur Abfüllung in Einwegflaschen nicht stoppen und im Zweifelsfall gibt allein der Produktpreis für den Konsumenten den Ausschlag dafür, ob er dieses kauft.

Das vom Bundestag beschlossene Verpackungsgesetz wird damit nur den Effekt bewirken, dass die Bürokratiekosten für das privatwirtschaftliche System weiter ansteigen werden. Dieses gilt auch mit Blick auf die geplante Zentrale Stelle, die nicht nur die Komplexität des Gesamtsystems weiter zunehmen lassen wird, sondern auch einen höchst problematischen Trend zur Privatisierung von Vollzugs- und Überwachungsaufgaben verstärkt.

Ihre Wirksamkeit ist dann gefährdet, wenn - wie hier - die Verpackungsindustrie über die Gremien der Zentralen Stelle die Einhaltung der eigenen Rechtspflichten kontrollieren soll. In unserer Kritik an der Konzeption der Zentralen Stelle wissen wir uns einig mit dem Bundeskartellamt und den Umweltverbänden. Vor diesem Hintergrund bitten wir auch das Land Nordrhein-Westfalen darum, von Vorstellungen Abstand zu nehmen, namentlich in § 18 VerpackG - Systemgenehmigung - der Zentralen Stelle weitere Vollzugsaufgaben zu übertragen.

Das Hauptdefizit des Verpackungsgesetzes besteht aber darin, dass das Petikum des Bundesrates für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahe Wertstoffgesetz leider ungehört geblieben ist.“

Zwar hat der Bundestag mit seinem Beschluss vom 30. März 2017 einige Detailänderungen im Interesse der Kommunen vorgenommen. Auch diese Änderungen bleiben jedoch hinter den Forderungen zurück, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2017 (Drs. 797/16) zu Recht erhoben hatte:

- Die Kommunen können weder die Einführung der gelben Tonne anstelle des gelben Sackes oder einen 14täglichen Abfuhrturnus von den privaten Systembetreibern als sog. Rahmenvorgabe verlangen, wenn diese den Einwand der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit geltend machen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum kommunale Entsorgungsstandards wie z.B. die Erfassung in Abfallgefäßen anstelle in Säcken oder ein bürgerfreundlicher Abfuhrturnus nicht erfüllbar sein sollen;
- Die Rahmenvorgaben gelten weiterhin nur für die Leichtverpackungen, nicht hingegen für Glas. Damit wird es den Kommunen weiterhin nicht möglich sein, die vielfach nachgefragten, platzsparenden und barrierefreien Unterflursysteme für sämtliche Abfallfraktionen vorzugeben. Es ist nicht nachvollziehbar, die kommunalen Gestaltungsrechte von der Materialbeschaffenheit der Verpackungen abhängig zu machen;
- Auch bei der Kostenbeteiligung der Systeme an der Erfassung von Verpackungen auf den kommunalen Wertstoffhöfen fehlt weiterhin die Glasfraktion, obwohl der Bundesrat die Einbeziehung von Glas in diesen Erstattungsanspruch explizit angemahnt hatte.
- Es wird ein Herausgabeanspruch der Systembetreiber auf Anteile des von den Kommunen gesammelten Altpapiers (§ 22 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VerpackG-E) gere-

gelt, was eine einseitige Privilegierung der Interessen der privaten Systembetreiber darstellt; es werden Rechtsansprüche neu begründet, die der Bundesgerichtshof (Urteil vom 16.10.2015 - Az.: V ZR 240/14) ausdrücklich abgelehnt hat.

Sehr geehrte Herren Minister, wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Möglichkeiten des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nutzen würden, um die Verabschiedung eines Verpackungsgesetzes zu verhindern, das weder ökologische Fortschritte anstrebt noch wirksame kommunale Gestaltungsrechte schafft.“

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden, dass das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Berlin im Bundesrat am 12.05.2017 den Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat anrufen wollen. Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: 25.0.8 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017

385 Neue Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes

Am 01.08.2017 wird die neue Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 in Kraft treten (GewAbfV - BGBl. I 2017, S. 896 ff.). Gleichzeitig wird die Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1.938 ff.) abgelöst, die seit dem 01.01.2003 die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen regelte. Mit der neuen Gewerbeabfall-Verordnung 2017 soll insbesondere die bereits seit dem 01.06.2012 im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte 5stufige Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) umgesetzt werden. Hiernach ist insbesondere die stoffliche Verwertung von Abfällen (3. Stufe) vorrangig vor der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung (4. Stufe) sowie der Beseitigung von Abfällen (5. Stufe). In der gebotenen Kürze kann der Regelungsgehalt der neuen Gewerbeabfall-Verordnung wie folgt zusammengefasst werden:

Geltungsbereich

Die neue Gewerbeabfall-Verordnung gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GewAbfV für gewerbliche und industrielle Siedlungsabfälle (Kapitel 20 der AVV) sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 lit. b GewAbfV) und weitere nicht in Kapitel 20 aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle (§ 2 Abs. 1 lit. b GewAbfV), die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt, Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen ähnlich sind. Wie bislang wird in § 2 Nr. 2 GewAbfV abgegrenzt, was unter Abfällen aus privaten Haushaltungen zu verstehen ist.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und in zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Für diese Abfälle aus privaten Haushaltungen besteht eine generelle Abfallüberlassungspflicht gegenüber den Städten und Gemeinden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Gewerbliche Abfallbe-

sitzer/-erzeuger müssen hingegen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG grundsätzlich nur die bei ihnen anfallenden „Abfälle zur Beseitigung“ den Städten und Gemeinden überlassen, während sie „Abfälle zur Verwertung“ in Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zur Abfallverwertung (§ 7 KrWG) selbst z. B. über private Abfallentsorgungsunternehmen entsorgen können.

Getrennthaltungspflichten

Die Gewerbeabfall-Verordnung gibt vor, in welcher Art und Weise gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger ihren abfallrechtlichen Entsorgungspflichten nachzukommen haben. Grundsätzlich wird in § 3 GewAbfV vorgegeben, dass für gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger - ebenso wie für private Haushaltungen - eine Getrennthaltungspflicht für Papier (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle i. V. m. § 14 Abs. 1 KrWG sowie Holz, Textilien, Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG) und weiteren Abfallfraktionen besteht, die in § 2 Nr. 1 Buchstabe b GewAbfV enthalten sind. Insbesondere besteht ein Vermischungsverbot bezogen auf gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV), d. h. diese dürfen nicht mit nicht gefährlichen Abfällen in einem Abfallbehälter vermischt werden. Gefährliche Abfälle sind solche Abfälle, die nach der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen an der sechsstelligen Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet sind (§ 3 AVV).

Die grundsätzliche Getrennthaltungspflicht in § 3 Abs. 1 GewAbfV entfällt für gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger aber dann, wenn die getrennte Sammlung für die jeweilige Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 2 GewAbfV). Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn kein Platz für Abfallbehälter vorhanden ist oder Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 GewAbfV). Die getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten der getrennten Sammlung (insbesondere wegen der sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion) außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV).

Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger hat eine Dokumentationspflicht bezogen auf die Einhaltung seiner Pflichten (§ 3 Abs. 3 GewAbfV). Diese Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vorrang der stofflichen Verwertung

Nicht getrennt gehaltene Abfälle (Abfallgemische) sind einer Vorbehandlung (z. B. in einer Sortieranlage) zuzuführen (§ 4 Abs. 1 GewAbfV). In diesem Abfallgemisch dürfen dann nicht enthalten sein:

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Bioabfälle und Glas nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Zugleich hat sich der gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (§ 6 GewAbfV, Anlage zur VO) eingehalten werden (§ 4 Abs. 2 GewAbfV). In § 6 Abs. 5 GewAbfV wird vorgegeben, dass Betreiber von Sortierungsanlagen spätestens ab 01.01.2019 eine Recyclingquote vom mindestens 30 Masseprozent zu erfüllen haben. Diese Quote soll bis zum 31.12.2020 durch die Bundesregierung überprüft werden. Aussortierte Abfälle, die keinem Recycling (keiner stofflichen Verwertung) zugeführt werden, sind nach § 6 Abs. 7 GewAbfV sind durch die Betreiber der Vorbehandlungsanlagen einer sonstigen, (insbesondere energetischen) Verwertung zuzuführen.

Energetische Verwertung

Gemäß § 4 Abs. 3 GewAbfV entfällt die Pflicht zur Zuführung der verwertbaren Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage mit dem Ziel einer stofflichen Verwertung wiederum dann, wenn dieses technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Zuführung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV). Außerdem entfällt die Pflicht auch dann, wenn bereits die Getrennthaltungsquote im Vorjahr bereits bei mindestens bei 90 % lag (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV). Entfällt die Pflicht zur Zuführung der Abfallgemische in eine Vorbehandlungsanlage ist der Weg in die energetische Verwertung für die Abfallgemische offen, wobei in dem Abfallgemisch nicht enthalten sein dürfen (§ 4 Abs. 4 GewAbfV):

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur, soweit sie die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Auch insoweit besteht eine Dokumentationspflicht des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers (§ 4 Abs. 5 GewAbfV) und die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen hin vorzulegen.

Kleinmengen

Für Kleinmengen (§ 5 GewAbfV) wird weiterhin geregelt, dass diese mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. In diesem Fall besteht dann auch keine Pflicht eine Pflicht-Restmülltonne der Stadt bzw. Gemeinde zu benutzen (§ 5 Satz 2 GewAbfV), weil ja ohnehin die Abfallentsorgungsleistungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch genommen werden.

Pflicht-Restmülltonne

Für Abfälle die nicht verwertet werden (Abfälle zur Beseitigung) haben gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger gemäß § 7 GewAbfV auch weiterhin einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, nach dessen näheren Festlegungen, mindestens aber einen Behälter zu nutzen (sog. Pflicht-Restmülltonne - § 7 Abs. 2 GewAbfV). Insoweit sichert § 7 GewAbfV die Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG für „Abfälle zur Beseitigung“ ab (§ 7 Abs. 1 GewAbfV; vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03 - und BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 -; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 2 A 488/13 -; OVG BB, Beschluss vom 18.03.2015 - Az.: OVG 9 N 171.13 - abrufbar unter: gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de).

Es besteht allerdings keine Pflicht zur Benutzung einer Pflicht-Restmülltonne, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde die gewerblichen Siedlungsabfälle des gewerblichen Abfallbesitzers/-erzeugers, die nicht verwertet werden, nach § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung über die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen hat (§ 7 Abs. 3 GewAbfV).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Juni 2017